

# Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation\*): Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann\*\*)

Von Professor of Law CAROL S. BRUCH\*\*\*), University of California, Davis

Das „Parental Alienation Syndrome“ [PAS] in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eltern wird seit geraumer Zeit auch in Deutschland kontrovers diskutiert. Die FamRZ hat zu diesem Thema den Beitrag von Schröder (FamRZ 2000, 592) gebracht. Mit der übersetzten Fassung des in „Family Law Quarterly“ erschienenen Beitrags von Carol S. Bruch soll jetzt auch die Kritik an der PAS-Theorie dargestellt werden. D. Red.

## I. Einführung

Amerikanische Gerichte und Gesetzgebungsgremien, die sich immer wieder mit Begeisterung an die Reform des Familienrechts wagen, machen dabei häufig Gebrauch von Theorien und Forschungsergebnissen der Sozialwissenschaften. Dieser Aufsatz befaßt sich mit Entwicklungen im Recht der elterlichen Sorge, die auf das PAS zurückgehen – eine i. J. 1985 vorgestellte Theorie, die weite Verbreitung fand, obwohl ihr die wissenschaftlichen Grundlagen fehlen. Die Untersuchung beleuchtet die mit PAS verbundenen theoretischen und praktischen Probleme, erörtert auch jüngere Vorschläge, die als *Parental Alienation* [PA] bezeichnet werden, und schließt mit Empfehlungen an Anwälte und Richter, die diese und ähnliche Entwicklungen beurteilen müssen.

## II. Das PAS und seine Kritiker

### 1. Die Lehre vom PAS

Der Kinderpsychiater *Richard Gardner* prägte 1985 den Begriff *Parental Alienation Syndrome*, um seine klinischen Eindrücke von Fällen zu beschreiben, in denen es, wie er meinte, um falsche Beschuldigungen sexuellen Kindesmißbrauchs ging<sup>1)</sup>. Seiner Ansicht nach besteht PAS im Kern aus der von einem Kind gegen einen Elternteil gerichteten Diffamierungskampagne, die zum einen herrührt aus der „Programmierung („Gehirnwäsche“) des Kindes durch den einen Elternteil mit dem Ziel, den anderen Elternteil anzuschwärzen, [sowie zum anderen aus] eigenen Beiträgen des Kindes, mit denen es die Kampagne desjenigen Elternteiles unterstützt, der die Entfremdung betreibt . . .“<sup>2)</sup>. *Gardner* behauptete zunächst, PAS sei bei ungefähr neunzig Prozent der Kinder anzutreffen, deren Familien in Sorgerechtsprozesse verwickelt sind. Er legte jedoch keine Forschungsergebnisse vor, um seine Behauptungen über dieses Syndrom, seine Häufigkeit oder seine Rahmenbedingungen zu belegen. In der Tat scheinen seine anfänglichen Schätzungen drastisch übertrieben gewesen zu sein, besonders was die Häufigkeit falscher Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs betrifft<sup>3)</sup>. Seine korrigierten Schätzungen waren weit vorsichtiger<sup>4)</sup>.

In den letzten Jahren wurde der Gebrauch des Begriffs PAS deutlich mit dem Ziel ausgeweitet, alle Arten von Fällen zu erfassen, in denen sich ein Kind weigert, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu besuchen – und zwar gleichgültig, ob die Einwände des Kindes mit Mißbrauchsbeschuldigungen einhergehen oder nicht. Obwohl *Gardner* gelegentlich behauptet, seine Analyse sei nicht auf Fälle tatsächlichen Mißbrauchs anwendbar<sup>5)</sup>, richtet er seine Aufmerksamkeit vorrangig darauf zu ermitteln, ob das Kind und der von ihm geliebte Elternteil lügen – nicht hingegen darauf, ob der als Zielscheibe dienende Eltern-

\*) Die Begriffe *Parental Alienation Syndrome* und *Parental Alienation* haben als solche Eingang in die Diskussion in Deutschland gefunden. Einer Praxis vieler Veröffentlichungen folgend, werden sie daher auch in der hier vorliegenden Übersetzung durchgängig in der fremdsprachigen Originalfassung belassen. Wo das Original lediglich einzeln den Begriff *alienation* (oder Ableitungen davon) verwendet, wird er regelmäßig mit *Entfremdung* (oder entsprechenden Ableitungen) übersetzt, ohne dadurch die Bedeutungsvielfalt von PAS und PA einschränken zu wollen.

\*\*) © 2001 *Carol S. Bruch*. Dieser Aufsatz ist der aus dem Amerikanischen mit Erlaubnis der American Bar Association [Amerikanischer Bundesverband der Anwaltschaft, Anm. d. Übers.] übersetzte Beitrag von *Carol S. Bruch*, *Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Getting it Wrong in Child Custody Cases*, 35 *Family Law Quarterly* 2001, 527. Er enthält Materialien, die zuerst veröffentlicht wurden in *Carol S. Bruch*, *Parental Alienation Syndrome: Junk Science in Child Custody Determination*, 3 *European J. L. Reform* 2001, 383. Die Übersetzung erfolgte durch Detlev Witt, USA-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg. Prof. Dr. Ludwig Salgo, Prof. Dr. Gisela Zenz und Barbara Juenger, Ph. D., haben die Übersetzung unter fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten durchgesehen. Die Autorin dankt Detlev Witt für die kenntnisreiche Übersetzung.

\*\*\*) Für die großzügige und sachkundige Hilfe dankt die Autorin den Referenzbibliothekarinnen der Juristischen Bibliothek der UC Davis, Margaret Durkin, Erin Murphy und Susan Llano. Sie ist auch Tony Tanke, Esq., und Beth Tanke, Ph. D., sowie ihren Kollegen, den Professoren Floyd F. Feeney und Edward J. Imwinkelried, dankbar dafür, daß sie ihr geholfen haben, ihre Gedanken zu entwickeln. Abschließend dankt sie insbesondere Prof. Dr. Salgo, Prof. Dr. Zenz und Barbara Juenger, Ph. D., für die Hilfe bei der deutschen Publikation. Irrtümer und Auslassungen gehen zu ihren eigenen Lasten.

1) *Richard A. Gardner*, *Recent Trends in Divorce and Custody Litigation*, *ACADEMY F.*, Bd. 29, Nr. 2, American Academy of Psychoanalysis, 1985, S. 3.

2) *Richard A. Gardner*, *The Parental Alienation Syndrome*, 2. Aufl. 1998, XIX, zitiert in: *Introductory Comments on the PAS*, früher verfügbar unter <http://www.rgardner.com/refs/> (im folgenden: *Gardners Website*); die gegenwärtige Fassung ist leicht verändert auf *Gardners Website* unter dem Titel „Basic Facts about the Parental Alienation Syndrome“ zu finden (letzte Aktualisierung 31. 5. 2001, zuletzt besucht am 16. 9. 2001). Wenn *Gardner* sich zu seinen Theorien äußert, sind genaues Lesen und sorgfältige Quellenvergleiche erforderlich; häufig bedeutet ein überarbeiteter Wortlaut keine inhaltliche Veränderung.

3) Zur Häufigkeit von Fällen mit sexuellem Mißbrauch siehe die sorgfältigen, umfassenden Berichte über ein umfangreiches Forschungsvorhaben von *Nancy Thoennes/Patricia G. Tjaden*, *The Extent, Nature, and Validity of Sexual Abuse Allegations in Custody/Visitation Disputes*, 14 *Child Abuse & Neglect* 1990, 151, 160 („Weniger als 2 % der ungefähr 9.000 an der Untersuchung beteiligten Familien mit *Sorgerechts- und Umgangsrechts-Streitigkeiten* an acht Familiengerichten hatten es mit Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs zu tun.“) (Hervorhebung durch die Autorin). S. auch *Debra Whitcomb*, U.S. Department of Justice, *When the Victim is a Child*, 2. Aufl. 1992 („Um die Bedeutung dieses Problems auf andere Weise auszudrücken: Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs traten bei ungefähr 1 bis 2 Promille der *Scheidungsverfahren* an den Gerichten [in sieben Gerichtsbezirken] auf, die untersucht worden sind“) (Hervorhebung durch die Autorin). Siehe auch die Auseinandersetzung der Professorin für Sozialrecht an der Universität Michigan, *Kathleen Coulbourn Faller*, mit *Gardners Arbeit*: *The Parental Alienation Syndrome – What Is It and What Data Support It?* 3 *Child Maltreatment* 1998, 110–15.

4) Vgl. *Richard A. Gardner*, *The Parental Alienation Syndrome* 1992, 59 (Zahlenangabe von 90 %) mit *Gardner* [Fn. 2], S. xxix–xxxii (wo er darlegt, daß für PAS keine Schätzungen gemacht werden können, aber gleichzeitig Berichte über Bündnisse [eine andere, viel allgemeinere Erscheinung] in bis zu 40 % der stark konfliktbeladenen Sorgerechtsstreitigkeiten erwähnt).

5) Tatsächlich erwähnt die Definition von PAS auf seiner Website nicht länger Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs (vielleicht als Reaktion auf Kritik an *Gardners* Behauptungen über die Häufigkeit, mit der angeblich unbegründete Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs vorkommen). S. *Gardners Website* [Fn. 2]; und Fn. 21, 46–48. *Gardner* räumt jetzt auch ein, daß „einige ihr Kind mißbrauchende und vernachlässigende Eltern die Erklärung mit PAS . . . als Verschleierung und Ablenkungsmanöver benutzen“. Veröffentlichungen und Vorlesungen, die er als Hilfe dafür anführt, um zutreffende von falschen Mißbrauchs- oder Vernachlässigungsbeschuldigungen zu unterscheiden, erinnern jedoch stark an seine frühere, in Mißkredit geratene Arbeit über die *Sex Abuse Legitimacy* [SALS] (Skala zur Ermittlung sexuellen Mißbrauchs), die unten dargestellt wird. S. *Richard A. Gardner*, *Differentiating Between Parental Alienation Syndrome and Bona Fide Abuse-Neglect*, 27 *Am. J. Fam. Therapy* 1998, 97; s. Fn. 21, 46–48.

teil unglaubwürdig ist oder sich auf eine Weise verhalten hat, welche die Abneigung des Kindes erklären könnte<sup>6)</sup>. Die von ihm in schweren Fällen empfohlene Behandlung besteht darin, das Sorgerecht für das Kind zum Zwecke der Deprogrammierung vom geliebten, bislang sorgeberechtigten Elternteil auf den abgelehnten Elternteil zu übertragen. Dies kann für eine Übergangszeit mit Heimunterbringung einhergehen. Außerdem müssen alle Kontakte mit dem ursprünglich Sorgetragenden, sogar Telefongespräche, „zumindest für einige Wochen“ beendet werden. Erst nach einer entgegengesetzten Gehirnwäsche darf das Kind durch begleiteten Umgang langsam wieder beim früheren Sorgeberechtigten eingeführt werden<sup>7)</sup>.

## 2. Die Rahmenbedingungen, unter denen PAS angeblich auftritt

Stark konfliktbeladene Familien sind natürlich in der Gesamtzahl derjenigen, die um Sorge- und Umgangsrecht kämpfen, überproportional vertreten<sup>8)</sup>. Diese Fälle gehen für gewöhnlich mit familiärer Gewalt, Kindesmißbrauch oder Drogenmißbrauch einher<sup>9)</sup>. Viele Eltern sind gegeneinander aufgebracht, und ein breites Spektrum von Umgangsproblemen tritt auf. *Gardners* Beschreibung des PAS mag Eltern, Therapeuten, Rechtsanwälte, Mediatoren und Richter an diese häufig erlebten Emotionen erinnern, denen sie oft begegnet sind. Dieser Umstand mag zur Erklärung beitragen, weshalb *Gardners* Publikum PAS häufig ohne weiteres akzeptiert hat. Der weitgehende Mangel an sorgfältigen Untersuchungen und der Mangel an wissenschaftlicher Genauigkeit, den diese Fachleute an den Tag legen, ist zutiefst besorgniserregend. Wie die folgende Erörterung zeigt, hat diese Sorglosigkeit es einer im Volksmund sogenannten „junk science (pseudo science)“ ermöglicht, Sorgerechtsfälle in einer Weise zu beeinflussen, die Kindern wahrscheinlich schadet.

## 3. Die Mängel der PAS-Theorie

Die Schwächen der PAS-Theorie sind mannigfaltig. Einige von ihnen sind bereits in der sozialwissenschaftlichen Literatur und in Urteilsbegründungen zu Sorgerechtsfällen benannt worden; weitere kommen jetzt zum Vorschein. Erstens verwechselt *Gardner* die entwicklungsbezogene Reaktion eines Kindes auf Scheidung und heftigen elterlichen Konflikt (einschließlich Gewalt)<sup>10)</sup> mit einer Psychose. Dabei übersieht er das aufgebrachte, oft ungehörige, in jedem Fall aber vollkommen vorhersehbare Verhalten der Eltern und Kinder in der Folge einer Trennung. Dieser Irrtum bringt *Gardner* dazu zu behaupten, PAS stelle ein oft vorkommendes Beispiel einer *folie à deux* oder *folie à trois* dar – wohingegen derartige gemeinschaftliche psychotische Störungen nach Berichten der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft und wissenschaftlichen Studien nur selten auftreten<sup>11)</sup>. Seine Behauptung, diese Störungen träten vorwiegend bei kleinen Kindern auf, widerspricht ebenfalls dem Schrifttum<sup>12)</sup>, was vermutlich gleichfalls einer Mißdeutung typi-

<sup>7)</sup> *Gardner* [Fn. 6], S. 16–17 (wo zwar seine Wortwahl, jedoch nicht der Inhalt seiner Empfehlungen ein wenig zurückhaltender ist).

<sup>8)</sup> *Eleanor E. Maccoby/Robert H. Mnookin*, *Dividing the Child – Social and Legal Dilemmas of Custody*, 1992, S. 132–161. Ungefähr 25 % der Familien geraten in einen wirklichen rechtlichen Konflikt; „in diesen Familien hegen die Eltern – insbesondere die Väter – ein besonders hohes Maß an Feindseligkeit gegenüber dem früheren Ehepartner“, S. 159 [eine übersetzte und gekürzte Fassung des Schlußkapitels ist abgedruckt in FamRZ 1995, 1 ff.].

<sup>9)</sup> Administrative Office of the Courts, *Family Court Services Snapshot Study Report 1 – Overview of California Family Court Services Mediation 1991: Families, Cases and Client Feedback*, 1992, 8–12. In Kalifornien ist Mediation in allen streitigen Sorgerechtsfällen zwingend vorgeschrieben. In dieser den ganzen Einzelstaat umfassenden Untersuchung der meisten Mediationstermine, die vom Gerichtspersonal an einem bestimmten Tag durchgeführt wurden, wurden von den Parteien in 42 % aller Fälle ernsthafte Anhaltspunkte für Kindesmißbrauch, Gewalt in der Familie und Drogenmißbrauch gegeben, während in weiteren 24 % jeweils nur eines dieser Probleme vorgebracht wurde. In einer Würdigung von fünf aus Bundesmitteln finanzierten Musterprojekten zur Lösung von Besuchs- und Umgangsproblemen berichten die Forscher: „Fast in der Hälfte der Fälle jedes Gerichts, in denen es um die Verweigerung von Besuchen geht, taucht die Behauptung auf, die Sicherheit des Kindes sei in Gefahr. Am häufigsten werden die Beschuldigungen – unabhängig vom Geschlecht – von dem Elternteil erhoben, bei dem das Kind seinen ständigen Aufenthalt hat, und richten sich gegen den anderen Elternteil und die weiteren Personen in dessen Haushalt. Gewalttätiges Verhalten ist die einzige Beschuldigung, die durchgängig mit größerer Häufigkeit gegen Männer erhoben wird.“ *Jessica Pearson/Jean Anhalt*, *Enforcing Visitation Rights – Innovative Programs in Five State Courts May Provide Answers to This Difficult Problem*, 33 (2) *Judges' J.* 3, Frühjahr 1994, 40–41 (worin vier weitere Untersuchungen angeführt werden, die ebenfalls darauf hinweisen, „daß Sorgen um die Sicherheit in vielen umgangsrechtlichen eine herausragende Rolle spielen“).

<sup>10)</sup> Siehe *Judith S. Wallerstein/Joan Berlin Kelly*, *Surviving the Breakup – How Children and Parents Cope with Divorce*, 1980, S. 77–80 (besondere Anfalligkeit für Bündnisse bei Neun- bis Zwölfjährigen, für die dieses Verhalten, mit der Scheidung fertig zu werden, einen Schutz vor Einsamkeit, Trauer und ernsthafteren Depressionen darstellt), S. 99, 145–146, 233–234 (nur ein schwacher statistischer Zusammenhang zwischen der Wut der Kinder und dem Streiten der Eltern), S. 237, 253; *Judith S. Wallerstein, Julie M. Lewis/Sandra Blakeslee*, *Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last; Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*, Münster 2002, S. 138–139, S. 147 [Zusammenfassung abgedruckt in FamRZ 2001, 65 ff.] (Bündnisse treten üblicherweise bei Voradoleszenten oder jungen Jugendlichen in stark konfliktbeladenen Fällen auf oder wenn „Feindseligkeit den gesunden Menschenverstand überschattet“); *Janet R. Johnston*, *Children of Divorce Who Refuse Visitation*, in: *Charlene E. Depner/James H. Bray* (Hg.), *Nonresidential Parenting 1993*, S. 109–135, S. 124.

<sup>11)</sup> *S. American Psychiatric Association*, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders: DSM IV § 297.3: Shared Psychotic Disorder (Folie à Deux)*, 4. Aufl. 1994 [Gemeinschaftliche psychotische Störung] („Diese Störung [bei der eine zweite oder noch eine weitere Person, die zur Primärperson eine enge Beziehung hat, Wahnvorstellungen der Primärperson teilt, die ihrerseits bereits selbst zuvor eine psychotische Störung – in den meisten Fällen Schizophrenie – hatte] ist vor klinischem Hintergrund selten, auch wenn eingewandt wurde, daß einige Fälle unentdeckt bleiben“); *Jörg M. Fegert*, *Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? – Teil 1, Kind-Prax 2001, 3; ders., Teil 2, Kind-Prax 2001, 39, 41–42* (der eine Literaturrecherche der Würzburger Klinik für die Zeit von 1877 bis 1995 anführt, die nur 69 Fallberichte über Kinder und Jugendliche erbrachte, auf welche die Beschreibung einer *folie à deux* paßt); *Jose M. Silveria/Mary V. Seeman*, *Shared Psychotic Disorder: A Critical Review of the Literature*, 40 *Canadian J. Psychiatry* 1995, 380, 390–391 (die über eine 51 Jahre umfassende Literaturrecherche – von 1942 bis 1993 – berichten, die 123 Fälle ergab, von denen nur 75 die von DSM-IV aufgestellten Kriterien einer gemeinschaftlichen psychotischen Störung erfüllten; von diesen betrafen nur 61 Fälle jeweils zwei Personen, davon wiederum 31,1 % [19 Fälle] Eltern-Kind-Beziehungen, und hiervon schließlich betrafen nur fünf Fälle Kinder bis zu 18 Jahren). *Silveria* und *Seeman* erwähnen, es sei unbekannt, ob den veröffentlichten Fallstudien eine repräsentative Erhebungsauswahl zugrunde liegt oder ob sie die tatsächliche Häufigkeit wiedergeben, aber sie selbst, *Fegert*, a.a.O., und das DSM beschreiben diese Erscheinung alle als selten. S. auch *World Health Organization*, *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems [ICD-10]*, *Disorder F24: Induced Delusional Disorder (Folie à deux)*, 10. Aufl. 1992, S. 331, [Induzierte wahnhaftige Störung].

<sup>12)</sup> *Silveria/Seeman* [Fn. 11], S. 390, 392, berichten: „Die Altersklassen waren für die sekundären (10 bis 81 Jahre) und primären Personen (9 bis 81 Jahre) annähernd gleich.“ Es gab außerdem keine Unterschiede im Durchschnittsalter der primären und sekundären Personen. Statt dessen

<sup>6)</sup> Zwei Beispiele hierfür sind seine Bemühungen, wahre von falschen Beschuldigungen zu unterscheiden, sowie seine generelle Empfehlung an Richter, Mißbrauchsbeschuldigungen selbst dann nicht ernst zu nehmen, wenn sie von einem Therapeuten bestätigt werden, der das Kind gesehen hat. Vgl. z. B. *Richard A. Gardner*, *Legal and Psychotherapeutic Approaches to the Three Types of Parental Alienation Syndrome Families – When Psychiatry and the Law Join Forces*, 28(1) *CT. REV.* 14, 18, Frühjahr 1991 („Der vom Gericht bestellte Therapeut sollte ein dickes Fell haben und in der Lage sein, die schrillen Töne und Klagen der Kinder über Mißhandlungen auszuhalten. . . . Die Mißhandlungsvorwürfe ernst zu nehmen, . . . kann . . . [langfristige oder sogar lebenslange] Entfremdung zur Folge haben.“) mit den in Fn. 16, 21, 46–48 genannten Quellen nebst dazugehörigem Text (wo seine Methode angezweifelt und das Auftreten falscher Beschuldigungen erörtert wird).

scher entwicklungsabhängiger Reaktionen kleiner Kinder auf eine Scheidung zuzuschreiben ist<sup>13)</sup>.

Zweitens übertreibt *Gardner*, möglicherweise als Folge dieser Irrtümer und seiner „Elefantenschwanz-Perspektive“<sup>14)</sup>, beträchtlich die Häufigkeit von Fällen, in denen das Kind und der sorgeberechtigte Elternteil falsche Beschuldigungen ersinnen oder unter einer Decke stecken, um die Beziehung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu zerstören. Insgesamt führen diese Behauptungen in der Praxis dazu, alle Mißbrauchsbeschuldigungen in Zweifel zu ziehen – Beschuldigungen, von denen *Gardner* behauptet, sie seien im Zusammenhang mit Scheidungen üblicherweise falsch<sup>15)</sup>. Auch hier führt *Gardner* keinen Nachweis an, der seine eigene Ansicht stützen würde, und das einschlägige Schrifttum kommt zum gegenteiligen Ergebnis – daß nämlich derartige Beschuldigungen für gewöhnlich begründet sind<sup>16)</sup>.

Drittens verlagert PAS auf diesem Wege die Aufmerksamkeit vom möglicherweise gefährlichen Verhalten des das Sorgerecht begehrenden Elternteils auf das Verhalten desjenigen Elternteils, der die elterliche Sorge ausübt. Von dieser Person, die möglicherweise versucht, das Kind zu schützen, wird statt dessen angenommen, sie lüge und „vergifte“ das Kind. Tatsächlich stellen für *Gardner* schon die Schritte, die der beunruhigte sorgeberechtigte Elternteil unternimmt, um fachkundige Hilfe zur Diagnose, zur Behandlung und zum Schutz des Kindes zu bekommen, einen Beweis für falsche Beschuldigungen dar<sup>17)</sup>. Schlimmer noch: Wenn Therapeutinnen ebenfalls zum Ergebnis kommen, daß eine Gefahr besteht, behauptet *Gardner*, handle es sich bei diesen fast immer um Männer hassende Frauen, die mit dem sich beklagenden Kind und dem besorgten Elternteil eine *folie à trois* eingegangen seien<sup>18)</sup>. In der Tat legt er Richtern dringend nahe, Mißbrauchsbeschuldigungen, die in stark konfliktbeladenen Fällen (schweren PAS-Fällen) im Zuge des Scheidungsverfahrens erhoben werden, nicht ernst zu nehmen. Weder *Gardner* noch diejenigen, die seinen Ansichten folgen, räumen die logischen Schwierigkeiten ein, die in *Gardners* Behauptung liegen, wonach selbst die von Therapeuten für zutreffend gehaltenen Mißbrauchsbeschuldigungen ein Beweis für eine durch den beschützenden Elternteil betriebene PA sein sollen.

Viertens glaubt *Gardner*, besonders in schweren Fällen sei die Beziehung eines entfremdeten Kindes zum abgewiesenen Elternteil irreparabel geschädigt, möglicherweise sogar für alle Zeiten beendet<sup>19)</sup>, wenn nicht sofort drastische Maßnahmen ergriffen würden (Übertragung des Sorgerechts, Isolierung vom geliebten Elternteil und Deprogrammierung). Auch hier zeigen verlässliche Quellen, daß seine Theorie übertrieben ist und daß sich alle Fälle – mit Ausnahme einiger außergewöhnlicher (zum Beispiel denen in gewalttätigen Familien) – von selbst lösen, wenn die Kinder heranreifen<sup>20)</sup>.

„befindet sich die Altersverteilung eher im Einklang mit der allgemein für andere nichtorganische psychotische Störungen erwarteten Altersverteilung des Krankheitsausbruchs, der relativ selten bei sehr jungen und sehr alten Menschen erfolgt.“

<sup>13)</sup> „Der Widerstand kleiner Kinder gegen Besuche stellt zum Beispiel eine aus der Kindesentwicklung zu erwartende, scheidungsspezifische Trennungsangst dar, die durch offene Konflikte zwischen den Elternteilen noch verstärkt wird,“ und ist unabhängig von emotionalen Störungen der Eltern oder Kinder. (*Johnston* [Fn. 10], S. 118). Zu typischen Reaktionen auf Eltern, die während der von *Johnston* untersuchten Entwicklungsphasen andauernd streiten, s. *ebd.*, S. 120: „vorübergehender Gegendruck (Zwei- [bis] Vierjährige), sich auf den anderen Elternteil verlagernder Gehorsam (Vier- [bis] Siebenjährige), Loyalitätskonflikte (Sieben- [bis] Zehnjährige) sowie Bündnisse (Neun- [bis] Zwölfjährige).“

<sup>14)</sup> Dieses Bild bezieht sich auf die Geschichte von mehreren Blinden, von denen jeder versucht, einen Elefanten zu beschreiben. Einer hält den

Schwanz, ein anderer berührt den Rumpf, der dritte einen Stoßzahn und der vierte ein Bein. Weil jeder nur seine eigenen Wahrnehmungen beschreibt, gelingt es keinem, eine zutreffende Beschreibung des Elefanten insgesamt zu geben.

- <sup>15)</sup> Wie *Faller* betont, versucht *Gardner* gar nicht erst zu erläutern, weshalb seiner Ansicht nach „vielleicht 95 % oder mehr“ aller Beschuldigungen sexuellen Kindesmißbrauchs zutreffen, während „die überwältigende Mehrheit von Beschuldigungen in [scheidungsbezogenen Sorgerechtsfällen] falsch sind.“ (*Faller* [Fn. 3], S. 103–104).
- <sup>16)</sup> Zur Häufigkeit unbegründeter Mißbrauchsverwürfe s. die in *John E. B. Myers*, *A Mother's Nightmare – Incest: A Practical Legal Guide for Parents and Professionals*, 1997, S. 133–135, 198–210, gesammelte und analysierte Literatur; s. auch S. 144–145 (schuldlose Fehlwahrnehmungen schuldlosen Verhaltens); *Cheri L. Wood*, *The Parental Alienation Syndrome: A Dangerous Aura of Reliability*, 27 *Loy.L.A.L.Rev.*, 1994, 1367, 1373–1374, 1391–1394.
- <sup>17)</sup> So hat *Gardner* einmal einen öffentlichen Ankläger in einem strafrechtlichen Verfahren wegen sexuellen Kindesmißbrauchs als das „hired gun“ [„angemietete Gewehr“] der Mutter bezeichnet. Dementsprechend hielt er die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte schuldig war, für geringer, als wenn die Frau keine rechtliche Hilfe in Anspruch genommen hätte. Später wies der Ankläger auf die Abgeschmacktheit von *Gardners* Argumentation hin und sagte: „Wenn Sie annehmen, Ihr Kind sei sexuell mißbraucht worden, sollten Sie dann nicht rechtlichen und medizinischen Rat einholen?“ *Rorie Sherman*, *A Controversial Psychiatrist and Influential Witness Leads the Backlash against Child Sex Abuse „Hysteria“*, 15 *Nat'l. L.J.*, 16. 8. 1993, S. 1. Der Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt, befindet sich bei *Gardners* Betrachtungsweise natürlich in einer unhaltbaren Situation. Wenn es der betreuende Elternteil angesichts eines möglichen Mißbrauchs unterläßt zu handeln, so liegt darin möglicherweise ein schuldhaftes Versagen, Gefahren vom Kind abzuwehren – ein passives Verhalten, das zu einer Entziehung des Sorgerechts von Amts wegen oder sogar zu einer strafrechtlichen Anklage führen kann.
- <sup>18)</sup> Vgl. *Gardner* [Fn. 4], S. 146–147 (solche *folies à trois* unter Einbeziehung von Therapeuten seien „eine weit verbreitete Erscheinung“) und *Gardner* [Fn. 6], S. 18, mit *Faller* [Fn. 3], S. 102–103 (die einschlägige Passage aus *Gardners* Arbeiten sammelt und kritisiert), sowie *Fegert* [Fn. 11], S. 41 (wonach Berichte einer *folie à deux* oder *à trois* außerordentlich selten sind). Darüber hinaus behauptet *Gardner*, daß, wenn sexueller Mißbrauch unterstellt wird, die betreffenden sorgeberechtigten Elternteile und Therapeuten selbst sexuelles Vergnügen dabei empfinden könnten, wenn sie sich die behauptete Aktivität zwischen dem nicht sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind vorstellen. S. *Faller* [Fn. 3], S. 103, 104, 110–111 (die Fundstellen zusammenstellt und Untersuchungsberichte anführt, aus denen das Gegenteil hervorgeht); s. auch *Gardner* [Fn. 6], S. 16 (der Beschuldigungen den sexuellen Phantasien der Mütter zuschreibt). Vom Richter eines erstinstanzlichen Gerichts, der – nach mehreren Jahren in der Strafjustiz – ein Jahr lang als Familienrichter tätig war, wird berichtet, er habe PAS in „den meisten familienrechtlichen Verfahren, denen er vorsah“, festgestellt und er habe Familienrichter gewarnt, „sich bewußt zu sein, daß neben dem Kind auch Fachleute, auf die sich das Gericht stützt, einer ‚Gehirnwäsche‘ durch den Elternteil, der die Entfremdung betreibt, ausgesetzt gewesen sein könnten“. Judge Nakahara on PAS and the Role of the Court in Family Law, *Pas-Newsletter*, Januar 1999, auf den unnummerierten S. 2–3 (News for Subscribers), auf <http://www.vev.ch/en/pas/bw199901.htm> (zuletzt besucht am 8. 4. 2001).
- <sup>19)</sup> S. *Richard A. Gardner*, Nachtrag März 2000 (zu *Gardner* [Fn. 2], auf <http://www.rgardner.com/refs/addendum2.html> (zuletzt besucht am 30. 9. 2001)).
- <sup>20)</sup> Im Jahre 1993 veröffentlichte Prof. *Janet Johnston* – eine Spezialistin für stark konfliktbeladene Sorgerechtsstreitigkeiten, die über höhere akademische Abschlüsse in Sozialarbeit und Soziologie verfügt – erste Ergebnisse zweier Studien über stark konfliktbeladene Streitigkeiten, die von den Gerichten für ihre Forschungsprojekte zugänglich gemacht worden waren. Besuchsverweigerungen traten häufig auf, insbesondere bei einer Teilgruppe älterer Kinder, die schwerem Mißbrauch oder familiärer Gewalt ausgesetzt gewesen waren. Fast ein Drittel der Kinder aus der gesamten Erhebungsauswahl befand sich nach der Scheidung für mehr als zwei bis drei Jahre in Bündnissen, wobei drei Viertel der Neun- bis Zwölfjährigen an einem derartigen Verhalten beteiligt waren. *Johnston* kam zu dem Ergebnis, daß, „wenn es sich um offene Konflikte unter Beteiligung von Kindern und um heftige und anhaltende Streitigkeiten handelt, Kinder eher dazu neigen, sich dieser Form des Bündnisses zu unterwerfen, die durch eine Verteidigungshaltung und den Versuch, die Lage zu meistern, gekennzeichnet ist.“ Sie äußerte die Prognose, daß „eine Beteiligung von Kindern an solchen Bündnissen bei Beginn der frühen Adoleszenz sehr wahrscheinlich ist, sofern der elterliche Konflikt dann noch andauert.“ Diese Ergebnisse stellte sie den weit weniger drastischen Ergebnissen einer gemeinschaftlichen Untersuchung von 131 Kindern kurz zuvor getrennter Eltern gegenüber (*Johnston* [Fn. 10], S. 124). In dieser weniger unter Störungen leidenden Gruppe befanden

Fünftens ist, wie aus denselben Quellen hervorgeht, die von *Gardner* für extreme Fälle vorgeschlagene Behandlung empirisch nicht bestätigt und bringt Kinder in Gefahr<sup>21)</sup>. Mit seiner selbst eingestandenen Entscheidung, eher das Risiko einzugehen, Mißbrauchstäter nicht zu erkennen, scheint *Gardner* die methodischen Unterschiede zwischen dem Strafrecht und dem Recht der elterlichen Sorge übersehen und außerdem die in den Vereinigten Staaten unterschiedliche Beweislast in straf- und zivilrechtlichen Fällen nicht ausreichend berücksichtigt zu haben. Soweit PAS dazu führt, daß Kinder in die Obhut desjenigen Elternteils gegeben werden, der tatsächlich Mißbrauch betreibt, werden sie des Kontaktes mit dem Elternteil beraubt, der ihnen helfen könnte. So beschreiben Elterngruppen und eingehend recherchierte Presseberichte zahlreiche Fälle, in denen erstinstanzliche Gerichte das Sorgerecht für Kinder auf bereits einschlägig bekannte oder wahrscheinliche Mißbrauchstäter übertragen haben und den ursprünglich betreuenden Elternteilen den Kontakt mit den Kindern, die sie zu schützen versucht hatten, verweigert wurde<sup>22)</sup>. Auch in weniger extremen Fällen leiden Kinder wahrscheinlich an einem derart abrupten Einschnitt in ihr Familienleben und in die Beziehung zu dem Elternteil, dem sie vertrauen. Selbst manche Therapeuten, die die PAS-Theorie vertreten, haben sich gegen einen Wechsel des Sorgerechts ausgesprochen, was aber zumindest in einigen veröffentlichten Fällen nichts genützt hat, in denen die Richter *Gardners* Ansichten offenbar aus eigenem Antrieb angewendet haben<sup>23)</sup>.

Zusammengefaßt läßt sich die Abneigung oder Weigerung von Kindern, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu besuchen, wahrscheinlich zuverlässiger erklären, wenn man dafür nicht auf *Gardners* Theorie zurückgreift. Aus Langzeituntersuchungen, die Familien über etliche Jahre begleitet haben, geht zum Beispiel hervor, daß Besuche dann enden oder auf Widerstand treffen können, wenn der sorgeberechtigte Elternteil und das Kind wütend auf den anderen Elternteil sind oder sich mit ihm nicht recht wohlfühlen, was aus ganz unterschiedlichen Gründen der Fall sein kann. Häufig spielen das Verhalten des nicht sorgeberechtigten Elternteils und der Entwicklungsstand des Kindes eine entscheidende Rolle. Gemeinsame Ausrichtungen oder Bündnisse, die ein wenig an *Gardners* Gedankengebäude erinnern, sind viel seltener, als er unterstellt, und selbst bei extremen Fällen sind sich die genannten Wissenschaftler darin einig, daß die PAS-Theorie zu ungeeigneten und schädlichen Reaktionen auffordert, die das Problem eher verschärfen<sup>24)</sup>.

### III. Die Vermarktung von PAS in Sorgerechtsfällen

Wie nur konnte eine so gravierend falsche, übertriebene und schädliche Auffassung so weitreichende Akzeptanz finden? Was mag Richter veranlassen, einen Wechsel des Sorgerechts gegen den einstimmigen Rat von Sachverständigen anzuordnen, wie in einem Fall geschehen<sup>25)</sup>? Zunächst hält man *Gardner* in weiten Kreisen (allerdings fälschlich) für einen Ordinarius an einer angesehenen Universität<sup>26)</sup>. Da seine Arbeiten diese Aura von

<sup>21)</sup> *Gardner* räumt ein, daß seine SALS [s. Fn. 5, 46–48, Anm. d. Übers.] so gewichtet war, daß einige Täter als unschuldig klassifiziert werden konnten, obwohl sie in Wirklichkeit schuldig waren (*Sherman* [Fn. 17]). Obwohl *Gardner* heute die Verantwortung für eine derartige Anwendung seiner Arbeiten von sich weist, empfiehlt er weiterhin, dieselben Merkmale zu berücksichtigen, die er in seinen frühen Arbeiten befürwortet hatte (s. allg. *Faller* [Fn. 3]).

<sup>22)</sup> S. z. B. *Gina Keating*, Disputed Theory Used in Custody Cases: Children Often Victims in Parental Alienation Syndrome Strategy, Pasadena Star-News, 23. 4. 2000, auf [http://www.canow.org/NOWintheNews/familylaw\\_news\\_text.html](http://www.canow.org/NOWintheNews/familylaw_news_text.html) (zuletzt besucht am 8. 4. 2001); Mothers of Lost Children, Sample of California Family Law Cases: Children Taken Away from Safe Parents, Forced to Live with Abusive Parents, 2000, erhältlich von Mothers of Lost Children, P.O. BOX 1803, Davis, CA 95617; *Karen Winner*, Placing Children at Risk: Questionable Psychologists and Therapists in the Sacramento Family Court and Surrounding Counties, 2000 (Untersuchung im Auftrag der California Protective Parents Association). S. auch *Christine Lehmann*, Controversial Syndrome Arises in Child-Custody Battles, Psychiatric News, 1. 9. 2000, unnummerierte S. 2, auf <http://www.psych.org/pnews/00-09-01/controversial.html>. *Paul Fink*, M. D., früherer Präsident der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft, stimmt dem mit den Worten zu: „Ich bin sehr besorgt über den Einfluß, den *Gardner* und seine Pseudo-Wissenschaft auf die Gerichte ausüben. . . . Läßt der Richter PAS erst einmal als Beweismittel zu, so läßt sich daraus leicht folgern, daß die Mißbrauchsvorwürfe falsch sind, und die Gerichte übertragen das Sorgerecht angeblichen oder überführten Tätern. . . . *Gardner* untergräbt die Ernsthaftigkeit von Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs.“ S. allg. *Myers* [Fn. 16], S. 8, 135–138.

<sup>23)</sup> S. Karen „PP“ v. Clyde „QQ“, 602 N.Y.S.2d 709 (App. Div. 1993) (in einem Fall, in dem das erstinstanzliche Gericht die von der Mutter vorgebrachte Beschuldigung sexuellen Mißbrauchs für erfunden und das Kind für entsprechend programmiert hielt, stellte der Hinweis des erstinstanzlichen Gerichts auf ein Buch über PAS, das weder als Beweismittel eingeführt noch von einem Zeugen in Bezug genommen worden war, keinen Grund dafür dar, die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater und die Beendigung des Umgangs der Mutter mit der Tochter rückgängig zu machen; die Klage der Mutter gegen den Entzug des Umgangsrechts wurde als unzulässig zurückgewiesen, weil ein nachfolgender Gerichtsbeschuß Besuche erlaubte; Sachverständigengutachten – falls es sie überhaupt gab – wurden vom Rechtsmittelgericht nicht erwähnt). S. auch die Entscheidung *Karen B. v. Clyde M.*, 574 N.Y.S.2d 267 (Fam. Ct. 1991), aus der die tief beunruhigende Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts im dargestellten Fall ersichtlich ist.

<sup>24)</sup> S. z. B. *Fegert* [Fn. 11], S. 40–42; *Johnston* [Fn. 10], S. 132–133.

<sup>25)</sup> S. *Krebsbach v. Gallagher*, 181 A.D.2d 363 (N.Y. App. Div. 1992) (Beschuß des erstinstanzlichen Gerichts, das Sorgerecht entgegen der Empfehlung des Psychologen und des Verfahrenspflegers zu übertragen, wurde rückgängig gemacht, weil dies in den Gerichtsakten keine ausreichende Stütze fand).

<sup>26)</sup> S. z. B. Richter *R. James Williams*, Should Judges Close the Gate on PAS and PA? 39 FAM.CT.REV. 267, 2001 (Bezugnahme auf „Dr. Richard Gardner, ein[en] Psychiater an der Columbia-Universität“); *Rola J. Yamini*, Note: Repressed and Recovered Memories of Child Sexual Abuse, 47 Hastings L.J., 1996, 551, 557 [Fn. 58] (Bezugnahme auf „Dr. Richard Gardner, Professor für Psychiatrie an der Columbia-Universität“); *Joseph Berger*, Recanting a Sex Abuse Charge; Family Needs to Heal, but Which Statement Is the Lie?, N.Y. Times, 10. 7. 1998, S. B1 (Bezugnahme auf „Dr. Richard A. Gardner, Professor für Kinderpsychiatrie an der Medizinischen Fakultät der Columbia-Universität“); *Jon Meacham*, Trials and Troubles in Happy Valley, Newsweek (US Edition), 8. 5. 1995, S. 58 (Bezugnahme auf „Richard A. Gardner, ein[en] Professor für Kinderpsychiatrie an der Medizinischen Fakultät der Columbia-Universität“). *Gardner* selbst bezeichnet sich mit dem von der Columbia-Universität ehrenhalber verliehenen akademischen Titel (Professor der Medizin für klinischen Unterricht) [Clinical Professor of Medicine], einem Titel, den medizinische Fakultäten in den USA Ärzten verleihen, die Studenten erlauben, bei ihrer Arbeit zu hospitieren. Im Gegensatz zum Titel „Professor für klinische Medizin“ [Professor of Clinical Medicine] weist der Titel, den *Gardner* besitzt, weder auf eine vollgültige Mitgliedschaft in der Fakultät noch auf Forschungsleistungen hin. S. *People v. Fortin*, 706 N.Y.S.2d 611, 612 (Crim. Ct. 2000), mit *Gardners* Zeugenaussage, wonach seine akademische Position nicht vergütet wird und „[Gardners] therapeutische Arbeit gegenwärtig ungefähr 1 bis 2 % seiner Zeit beansprucht, während der Rest seiner Zeit und seines Einkommens auf forensische Untersuchungen und Gutachten entfallen [die in wachsendem Umfang PAS betreffen].“

(Der Fall *Fortin* war ein Strafverfahren, in dem es um sexuellen Mißbrauch ging und in dem *Gardner* anbot, über PAS und die Glaubwürdigkeit des Beschwerde führenden Zeugen auszusagen. Das Gericht weigerte sich, seine Aussage zuzulassen, weil nicht nachgewiesen wurde, daß PAS unter den Fachleuten allgemein anerkannt war.)

sich 20 % der Kinder in Bündnissen (die meisten von ihnen in der Altersklasse der Neun- bis Zwölfjährigen), aber jeder Fall löste sich von selbst, bevor das Kind das Alter von 18 Jahren erreichte. Die meisten Fälle hier von wurden sogar innerhalb von nur einem oder zwei Jahren gelöst, als die Kinder bereits ihr früheres Verhalten bedauerten (Telefongespräch mit Dr. *Judith Wallerstein* am 10. 4. 2001). Ein weiterer Bericht von *Johnston* über Kinder aus allen genannten Gruppen (die zwei vom Gericht zugänglich gemachten Gruppen und die gemeinschaftliche Untersuchung) wird in Kürze erscheinen. S. *Janet R. Johnston*, Parental Alignments and Rejection: An Empirical Study of Alignment in Children of Divorce (im Erscheinen).

Fachkunde umgibt, argwöhnen nur wenige, daß sie überwiegend im Eigenverlag erschienen sind<sup>27)</sup>, wissenschaftliche Strenge vermissen lassen<sup>28)</sup> und daß seine Bücher über PAS in den meisten Universitäts- und Forschungsbibliotheken nicht einmal vorhanden sind<sup>29)</sup>. Überdies preist Gardner seine Schriften und seine Dienste als Sachverständiger auf seiner eigenen Website an<sup>30)</sup>, wird er auf den Websites von Väter-Organisationen genannt, die auf ihn verweisen<sup>31)</sup>, und bietet er komplette Weiterbildungskurse für Fachleute an<sup>32)</sup>. Schließlich stellt er es unzutreffenderweise oft so hin oder legt es zumindest nahe, als ob PAS mit den anerkannten Arbeiten anderer Wissenschaftler vereinbar sei oder von ihnen bestätigt werde<sup>33)</sup>.

Ein achtseitiger Aufsatz in der Zeitschrift der Amerikanischen Richtervereinigung bietet hierfür ein typisches Beispiel<sup>34)</sup>. Gardner wird nur mit seinem ehrenhalber verliehenen Titel bezeichnet<sup>35)</sup>, und der Aufsatz nennt nur zehn Quellen (neun aus seinen eigenen Schriften und eine Arbeit von Sigmund Freud), um seine dramatischen, ja übertreibenden Behauptungen zu stützen<sup>36)</sup>.

Jedenfalls hat der Begriff PAS in den Jahren, seit Gardner erstmals seine Theorie bekanntmachte, Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch gefunden. Medien, Eltern, Therapeuten, Rechtsanwälte, Mediatoren und Richter beziehen sich heute oft auf PAS, wobei viele offenbar annehmen, es handle sich dabei um eine wissenschaftlich anerkannte und nützliche psychologische oder psychiatrische Diagnose<sup>37)</sup>. Dementsprechend muß man heute in der US-amerikanischen Praxis immer dann, wenn Beschuldigungen sexuellen Kindesmißbrauchs erhoben werden oder unterbrochene Besuchsmuster auftreten, darauf vorbereitet sein, einen Anspruch abwehren zu müssen, der sich darauf stützt, PAS sei am Werk – und nicht etwa Mißbrauch oder ein anderes Problem<sup>38)</sup>.

Eine Datenbankrecherche mit dem Suchbegriff *parental alienation syndrome* in allen US-amerikanischen Fällen, die von 1985 bis Februar 2001 veröffentlicht wurden, förderte über Gardner hinaus zahlreiche psychologische Fachleute zutage, die vor Gericht bezeugt hatten, daß PAS vorliege – wenngleich deutlich weniger von ihnen bereit gewesen waren, einen Wechsel des Sorgerechts und eine Beendigung des Kontakts mit dem ursprünglich Sorgeberechtigten zu empfehlen. Die Suche ergab 48 Fälle aus 20 Einzelstaaten, darunter die obersten Gerichte aus sechs Staaten. Das Ausmaß, in dem in diesen Fällen von sachverständigen Zeugen, Anwälten oder Richtern PAS ins Feld geführt worden ist, sowie das fast vollständige Fehlen von Überprüfungen seiner wissenschaftlichen Stichhaltigkeit sind zutiefst beunruhigend<sup>39)</sup>. Nur in einer Handvoll Fälle hat das erstinstanzliche oder das Rechtsmittelgericht ausdrücklich erwogen,

<sup>27)</sup> Creative Therapeutics in Cresskill, N.J., ist der Verlag, den Gardner gegründet hat, um seine Arbeiten zu veröffentlichen. *People v. Fortin*, 706 N.Y.S.2d 611, 612 (Crim. Ct. 2000) (worin berichtet wird, daß Gardner's Gesellschaft seit 1978 alle seine Bücher – bis auf eines – verlegt und vertrieben hat).

<sup>28)</sup> In dem Versuch, Kritik am Fehlen wissenschaftlich exakter Berichte über PAS zu widerlegen, hat Gardner kürzlich einen Bericht über solche Fälle aus seiner eigenen Praxis und seiner beratenden Tätigkeit veröffentlicht, in denen er zum Ergebnis kam, PAS liege vor; die Zusammenfassungen der Fälle betreffen 99 Kinder. *Richard A. Gardner, Should Courts Order PAS Children to Visit/Reside With the Alienated Parent? A Follow-up Study*, 19(3) AM. J. Forensic Psychol., 2001, 61. Der Aufsatz erfüllt jedoch nicht seinen Zweck, denn Gardner vermengt darin strafrechtliche, familienrechtliche und schadensersatzrechtliche Fälle; er läßt wesentliche Informationen aus (z. B. das Alter der Kinder und Informationen über die Art der Mißbrauchsvorfälle); er führt auch solche Fälle an, in denen er keinen unmittelbaren Kontakt mit dem Kind hatte; und er behandelt schließlich höchst unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Probleme als gleichartig. So rechnet er beispielsweise strafrechtliche und Personenverletzungen betreffende Entscheidungen (in denen Gerichte gar nicht befugt waren, Sorgerechtsregelungen abzuändern) zu den Fällen, in denen das Sorge- und Umgangsrecht mit Rücksicht auf PAS nicht abgeändert wurde.

<sup>29)</sup> Eine im April 2001 durchgeführte elektronische Recherche im *Research Libraries Information Network* (RLIN) – einer Datenbank, die den Bestand von über 160 bedeutenden Präsenzbibliotheken umfaßt – ergab, daß nur neun von ihnen eine oder beide Auflagen von Gardner's Buch „The Parental Alienation Syndrome“ besitzen.

<sup>30)</sup> S. eine Übersicht über seine Auftritte auf Gardner's Website [Fn. 2]. S. allg. *Sherman* [Fn. 17].

<sup>31)</sup> S. allg. *Williams* [Fn. 26], S. 269 und Fn. 21 (betrifft die Websites von Vätergruppen).

<sup>32)</sup> S. Gardner's Website [Fn. 2], für eine Übersicht über derartige Auftritte.

<sup>33)</sup> S. z. B. die auf seiner Website aufgeführten Veröffentlichungen und Fälle. Die Website weist ablehnende Beiträge so aus, als stützten sie PAS; nimmt Erörterungen über vollkommen andere Erscheinungen (wie etwa Bündnisse) als solche über PAS in Anspruch; behauptet, daß Fälle, in denen nur irgendwie auf PAS Bezug genommen wird, Entscheidungen darstellten, wonach das Syndrom wissenschaftlich und rechtlich anerkannt sei; und behauptet schließlich, daß Aufsätze in Rechts- oder Mediations-Zeitschriften, die einer Begutachtung durch unabhängige Fachleute unterworfen sind, den wissenschaftlichen Wert von PAS belegen (obwohl diese Aufsätze gar keine inhaltliche Auseinandersetzung mit seinen wissenschaftlichen Behauptungen enthalten).

<sup>34)</sup> S. Gardner [Fn. 6].

<sup>35)</sup> Gardner [Fn. 6]. („Richard A. Gardner, M.D., ist klinischer Professor für Kinderpsychiatrie [clinical professor of child psychiatry] am College für Ärzte und Chirurgen der Columbia-Universität.“)

<sup>36)</sup> Insbesondere wird Sigmund Freud, *Three Contributions to the Theory of Sex: II – Infantile Sexuality*, in: *A. A. Brill* (Hg.), *The Basic Writings of Sigmund Freud*, 1938, S. 592–593, als Stütze für Gardner's Ansicht zu Fällen zitiert, in denen sexueller Mißbrauch behauptet wird: „Ich stimme mit Freud darin überein, daß Kinder „polymorph pervers“ sind und dadurch [ihre] Mütter mit einem großen Vorrat an Ideen versorgen, die als Ausgangspunkt dafür dienen [daß die Mütter ihre eigenen pädophilen Neigungen] auf den Vater [projizieren].“ Weitere gefährliche Übertreibungen werden beispielhaft durch Gardner's Behauptung belegt, daß der gegen einen Elternteil gerichtete Haß eines Kindes „oberflächlich“ sei, sowie durch seine an Richter adressierte Warnung: „die Mißhandlungsvorfälle ernst zu nehmen, kann dazu beitragen, das *parental alienation syndrome* zu verfestigen, und kann in jahre-, wenn nicht sogar lebenslanger Entfremdung enden.“ (Gardner [Fn. 6], vgl. die in Fn. 15–18 dargestellten Ansichten anerkannter Wissenschaftler).

<sup>37)</sup> Der unlängst vorgelegte Schriftsatz eines sachverständigen Prozeßbeistands [*amicus curiae*] bietet hierfür ein Beispiel. S. *Amicus-Curiae-Schriftsatz von Leslie Ellen Shear u. a., Montenegro v. Diaz*, Supreme Court of California Nr. S090699, 2001. Die Argumente des Schriftsatzes – geschrieben im Auftrag von Mediatoren, Therapeuten und kalifornischen Rechtsanwälten, die eine Prüfung als Fachleute für Familienrecht bestanden haben – zugunsten einer Erleichterung der Voraussetzungen, unter denen Sorgerechtsentscheidungen geändert werden können (einschließlich des Wechsels im Sorgerecht) stützen sich auch auf PAS, a.a.O., S. 26–30. Auch Richter sind PAS gefolgt. S. z. B. die Bemerkungen der Richterin *Aviva Bobb*, Vorsitzende Richterin am Familiengericht von Los Angeles [Los Angeles Superior Court Family Court], zitiert in *Keating* [Fn. 22]: „[Allein der Umstand, daß PAS nicht durch wissenschaftliche Beweise bestätigt wird,] bedeutet nicht, daß es nicht existiert. Der eine Elternteil untergräbt erfolgreich die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil. Das ist so schwerwiegend, daß das Kind nicht in der Lage sein wird, zu diesem anderen Elternteil eine Bindung aufzubauen (sic!). . . . Und solange der erstgenannte Elternteil nicht sein Verhalten beendet, sollte er durch eine unabhängige Person überwacht werden.“

<sup>38)</sup> Selbst Gardner räumt heute ein, daß dieses ein häufiges Muster ist, *Keating* [Fn. 22] (der Gardner zitiert: „Jetzt, da PAS eine weit verbreitete Diagnose ist, bringen viele Mißbrauchstäter vor, sie seien unschuldige Opfer von PAS.“).

<sup>39)</sup> Die meisten der Fälle, von denen auf Gardner's Website [Fn. 2] behauptet wird, daß bei ihnen PAS als Beweismittel zugelassen worden sei, gehören in diese Kategorie, und die Übersicht ist deshalb irreführend. Wenn PAS von einer Partei, einem Sachverständigen oder einem Richter erwähnt wird, aber weder ein Einwand gegen seine Zulässigkeit als Beweismittel erhoben wurde noch eine Entscheidung in der Sache ergangen ist, kann man keine Schlüsse hinsichtlich der Zulässigkeit ziehen; die Frage ist dann einfach fallengelassen worden. S. z. B. In re *Violetta B.*, 568 N.E.2d 1345 (Ill.Ct.App. 1991) (PAS von einem Zeugen erwähnt, aber nicht erörtert und unerheblich für die Entscheidung); *Crews v. McKenna k/a Kuchta*, 1998 Minn.App. LEXIS 793 (7. 7. 1998) („Kern von Glaubwürdigkeit“ in den Ängsten eines Elfjährigen, aber „einiges“ im Verhalten des Kindes wies auf PAS hin); *Truax v. Truax k/a Briley*, 874 P.2d 10 (Nev. 1994); *Loll v. Loll*, 561 N.W.2d 625 (N.D. 1997) (einzelstaatliches Berufungsgericht bestätigte erstinstanzliche Entscheidung, wonach Entfremdung nicht nachgewiesen worden war; es erwähnte den Einwand der Mutter, wonach der Therapeut des Sohnes „nicht bemerkt habe, daß [das Kind] . . . unter dem parental alienation syndrome gelitten habe“, nahm dazu aber nicht Stellung).

ob das vermeintliche Syndrom als Beweis zulässig ist – wofür nach den maßgebenden Präzedenzfällen entweder die Anerkennung unter Wissenschaftlern oder das Vorhandensein einer akzeptablen wissenschaftlichen Methode erforderlich ist<sup>40)</sup>. In etlichen dieser Fälle entschied das Gericht, die Frage der Zulässigkeit könne dahingestellt bleiben, und zwar häufig deshalb, weil keine Entfremdung dargetan war<sup>41)</sup>. Gleichwohl ergriffen Rechtsmittelgerichte mehrfach die Gelegenheit, erstinstanzliche Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß *Gardners* Arbeiten stark umstritten sind<sup>42)</sup>.

In den wenigen veröffentlichten Fällen, in denen eine Partei dem Angebot einer Aussage *Gardners* widersprochen oder die Stichhaltigkeit von PAS auf andere Weise in Frage gestellt hatte, haben die Gerichte regelmäßig weder *Gardners* Aussage noch PAS als Beweismittel zugelassen. Diese Fälle lassen Bedenken in zwei Bereichen erkennen. Zum einen handeln die Gerichte konsequent darin, *Gardner* eine Aussage zur Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit von Zeugen zu verweigern, weil diese Frage dem Richter vorbehalten ist<sup>43)</sup>. Zum anderen stimmen die meisten US-amerikanischen Gerichte, die die Frage erörtern, darin überein, daß PAS unter Fachleuten nicht allgemein anerkannt ist und den maßgebenden Test für wissenschaftliche Zuverlässigkeit nicht besteht<sup>44)</sup>. Diese Schlußfolgerungen finden ihren Widerhall im Aufsatz eines kanadischen Juristen, der Fragen der Zulässigkeit von Beweisen nach dem Recht der USA und Kanadas erörtert<sup>45)</sup>, sowie bei anderen bekannten Fachleuten. So hat *Paul J. Fink*, ein früherer Präsident der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft und Präsident des *Leadership Council on Mental Health, Justice, and the Media* ganz unverblümt erklärt: „PAS als wissenschaftliche Theorie ist von berufenen Forschern des ganzen Landes auf das schärfste kritisiert worden. Allein aufgrund seiner Verdienste beurteilt, sollte *Dr. Gardner* eine ziemlich traurige Fußnote oder ein Beispiel für dürftige wissenschaftliche Maßstäbe sein.“<sup>46)</sup>

Aufgrund erheblicher wissenschaftlicher Kritik zog *Gardner* den Test zurück, den er zur Feststellung sexuellen Mißbrauchs entwickelt hatte<sup>47)</sup>. Dieser Fragenkatalog wurde jedoch, wie *Fal-*

sen Fall. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, aufgrund der Aussage eines Psychologen einen Wechsel des Sorgerechts anzuordnen (bei vollständiger Aussetzung des Kontaktes der Mutter zu ihrer sechsjährigen Tochter für einen Zeitraum von zwei Monaten). Der Psychologe hatte weder einen der Elternteile noch das Kind interviewt, sondern gründete seine Analyse statt dessen auf Notizen eines Therapeuten, der seinerseits nie den Vater gesehen hatte. Richter *Chezems* Votum weist darauf hin, daß, obwohl der Vater aufgrund einer emotionalen Schwäche nicht in der Lage war zu arbeiten, keiner der Psychologen eine Möglichkeit hatte zu prüfen, ob die Behauptungen der Mutter über das Verhalten des Vaters (sie hatte Verdacht auf sexuellen Mißbrauch) zutrafen. Erst ein Jahr nach dem Beschluß über den Wechsel des Sorgerechts wurde der Mutter alle zwei Wochen ein sechsständiger Besuch erlaubt. S. auch *Pearson v. Pearson*, 5 P.3d 239, 243 (Alaska 2000), wo das oberste einzelstaatliche Gericht von sich aus angab, daß PAS (das die Sachverständigen beider Parteien anerkannt hatten) „nicht allgemein anerkannt“ sei.

<sup>43)</sup> S. z. B. *Tungate v. Commonwealth*, 901 S.W.2d 41 (Ky. 1995) (in diesem Strafverfahren wird die beantragte Zeuenaussage *Gardners* über „Anzeichen für Pädophilie“ nicht zugelassen, weil sie letztendlich zur Frage von Schuld oder Unschuld führe und „eine hinreichende wissenschaftliche Grundlage für die angekündigten Ansichten fehle“).

<sup>44)</sup> S. z. B. *People v. Fortin*, 706 N.Y.S.2d 611 (N.Y. Crim. Ct. 2000); *Husband Is Entitled to Divorce Based on Cruel and Inhuman Treatment: Oliver V. v. Kelly V.*, 224 N.Y.L.J., 27. Nov. 2000, S. 25 (wo bemerkt wird, daß kein Beweismittel angeboten worden sei, um PAS zu bestätigen, und eine derartige Feststellung daher abgelehnt wurde). Das Gericht, das den Fall *Fortin* zu entscheiden hatte, weigerte sich, *Gardners* Aussage über PAS in einem Strafverfahren zugunsten des Angeklagten zu hören. Zur Begründung gab das Gericht an, daß der Angeklagte „nicht die allgemeine Anerkennung des *Parental Alienation Syndrome* in der Fachwelt glaubhaft gemacht habe, was eine Voraussetzung für die Zulassung als Beweismittel im Verfahren gewesen wäre.“ Zur Stützung seiner Entscheidung zitierte das Gericht ein zustimmendes Votum des Vorsitzenden Richters *Kaye* des *Court of Appeal* von New York sowie mehrere Aufsätze, darunter *Wood* [Fn. 16]. Das Gericht zitierte auch *Gardners* Ansicht, wonach „das Konzept des wissenschaftlichen Beweises ... nicht auf dem Felde der Psychologie anwendbar sei; insbesondere nicht auf Fragen im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten und Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs“, wobei *e* *Gardners* eigene Schriften anführte (über die er ins Kreuzverhör genommen wurde). S. auch *Wiederholt v. Fischer*, 485 N.W.2d 442 (Wis. Ct. App. 1992) (Berufungsgericht bestätigte – ohne die Stichhaltigkeit von PAS zu erörtern – die Weigerung des erstinstanzlichen Gerichts, das Sorgerecht für das „entfremdete“ Kind auf den Vater zu übertragen (wie es der von ihm beauftragte Sachverständige gefordert hatte). Das Gericht gelangte zu dieser Entscheidung, weil nur „beschränkte empirische Daten“ die Theorie stützten, wonach der Umzug die Probleme lösen würde; weil selbst der Sachverständige zugestand, daß dieses Mittel umstritten sei und ungewisse Risiken berge; und weil die Aussagen der Eltern und Kinder die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts stützten, daß der Wechsel nicht erfolgreich und sinnvoll sein würde). Aber s. *Kilgore v. Boyd*, Fall Nr. 94-7573 (13<sup>th</sup> Jud. Cir., Fla., 22. 11. 2000) (lt. Verhandlungsprotokoll wurde *Gardners* Aussage zu PAS zugelassen), auf <http://www.rgardner.com/pages/kg.excerpt.html>.

<sup>45)</sup> *Williams* [Fn. 26], S. 275–278.

<sup>46)</sup> *Gina Keating*, Critics Say Family Court System Often Amounts to Justice for Sale, Pasadena Star-News, 24. 4. 2000, auf [http://www.canow.org/NOWintheNews/familylaw\\_news\\_text.html](http://www.canow.org/NOWintheNews/familylaw_news_text.html) (zuletzt besucht am 8. 4. 2001). Eine ähnlich freimütige Beurteilung durch einen angesehenen Forscher ist in der Zeitschrift der *American Bar Association* zu finden; unter Bezugnahme auf *Gardners* inzwischen zurückgezogene „Skala zur Ermittlung sexuellen Mißbrauchs“ (*Sex Abuse Legitimacy Scale* – SALS, die Grundlage für *Gardners* PAS-Theorie) bemerkte Prof. *Jon R. Conte* vom Promotionsprogramm der Fakultät für Sozialarbeit an der Universität von Washington, SALS sei „vermutlich der unwissenschaftlichste Müll, den ich jemals auf diesem Gebiet gesehen habe. Sozialpolitik auf etwas derart Oberflächliches wie dieses zu gründen, ist außerordentlich gefährlich“, *Debra Cassens Moss*, *Abuse Scale*, 74 A.B.A.J., 1. 12. 1998, S. 26. *Gardners* Ansichten über Pädophilie und über das, was er eine Hysterie-Welle hinsichtlich der Beschuldigungen von Kindesmißbrauch nennt, sind auch von anderen mit ähnlich vernichtenden Urteilen zur Kenntnis genommen worden. S. z. B. *Jerome H. Poliacoff/Cynthia L. Greene*, *Parental Alienation Syndrome: Frye v. Gardner in the Family Courts*, auf <http://www.gate.net/~liz/liz/poliacoff.htm> (die überarbeitete Fassung eines Aufsatzes mit demselben Titel, der ursprünglich in der Family Law Section, Florida Bar Association, Commentator, Bd. 25, Nr. 4, Juni 1999, erschienen war).

<sup>47)</sup> S. z. B. *Lucy Berliner/Jon R. Conte*, *Sexual Abuse Evaluations: Conceptual and Empirical Obstacles*, 17 Child Abuse and Neglect 1993, 111, 114: „[Die ‚Sexual Abuse Legitimacy Scale (SALS)‘] [Skala zur Ermittlung sexuellen Mißbrauchs] gründet sich allein auf die persönlichen Beobach-

<sup>40)</sup> In den Vereinigten Staaten ist die Aussage eines sachverständigen Zeugen über wissenschaftliche, technische oder andere spezielle Kenntnisse grundsätzlich zulässig, wenn sie den Richter darin unterstützt, die Beweismittel zu verstehen oder eine strittige Tatsache festzustellen. Das Prüfungskriterium der „allgemeinen Anerkennung in einem bestimmten Fachgebiet“, für die Bundesgerichte erstmals formuliert im Fall *Frye v. United States*, 293 F. 1013, 1014 (D.C. Cir. 1923), wurde auch in den meisten einzelstaatlichen Gerichten zum Prüfungsmaßstab, *Paul C. Gianelli/Edward J. Imwinkelried*, 1 *Scientific Evidence*, §§ 1–5, 3d ed. 1999. Der U.S. *Supreme Court* entschied im Fall *Daubert v. Merrell Dow Pharm., Inc.*, 509 U.S. 579 (1993), daß die *Federal Rules of Evidence* [Bundes-Beweisregeln] (verabschiedet 1975) an die Stelle der *Frye*-Prüfung getreten seien. Auch die meisten Einzelstaaten haben *Frye* durch *Daubert* ersetzt – den neuen Prüfungsmaßstab, der eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, um wissenschaftliche Zuverlässigkeit festzustellen, a.a.O., §§ 1–7 bis 1–8 (wo die Maßstäbe miteinander verglichen werden), s. auch a.a.O., §§ 9–5 (zum Gutachtenbeweis).

<sup>41)</sup> S. z. B. *In the Interest of T.M.W.*, 553 So. 2d 260, 261 (Fla. Dist. Ct. App. 1989) (strittig war die Befugnis des Gerichts, eine psychologische Untersuchung anzuordnen, nicht hingegen die Begründetheit des vom Vater vorgebrachten PAS-Arguments oder seine Bedeutung für den Adoptionsfall); *Bowles v. Bowles*, No. 356104, 1997 Conn. Super. LEXIS 2721 (Conn. Super. Ct. Aug. 7, 1997) (das Gericht trifft Anordnungen, ohne die PAS-Theorie zu berücksichtigen); *In re Marriage of Rosenfeld*, 524 N.W. 2d 212, 215 (Iowa Ct. App. 1994) (ebenso). S. auch *Pearson v. Pearson*, 5 P.3d 239, 243 (Alaska 2000), wo die Behauptungen des Vaters über PAS in der ersten Instanz angehört wurden, die Mutter aber offensichtlich deren Zulässigkeit in der Berufung nicht angriff. Das einzelstaatliche Berufungsgericht bestätigte die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts, wonach keine Entfremdung vorgelegen habe.

<sup>42)</sup> S. z. B. *In the Interest of T.M.W.*, 553 So.2d 260, 261 Fn. 3 (Fla. Dist. Ct. App. 1989); *Hanson v. Spolnik*, 685 N.E.2d 71, 84 Fn. 10 (Ind. Ct. App. 1997). Ein eindringliches teils zustimmendes, teils abweichendes Votum von Richter *Chezem* im Fall *Hanson* beschreibt im einzelnen die Mängel von PAS als Theorie und in der konkreten Anwendung auf die-

lers genaue Prüfung zeigt, einfach durch andere Publikationen mit neuen Überschriften ersetzt, die weitgehend frühere Inhalte und Methoden wiederholen<sup>48)</sup>.

Trotz der guten Arbeit der Mehrzahl derjenigen Gerichte, die die wissenschaftliche Redlichkeit von PAS unter die Lupe genommen haben, gibt es wenig zu feiern. Die große Mehrheit der Fälle, in denen PAS erwähnt wird, zeigt, daß jeweils einer oder mehrere der Sachverständigen den Fall im Lichte von PAS beurteilt haben, und nichts weist darauf hin, daß es irgend jemandem – sei es dem Sachverständigen, Anwalt oder Richter – in den Sinn gekommen wäre zu fragen, ob diese Theorie gut begründet ist oder zu brauchbaren Empfehlungen und Gerichtsentscheidungen führt<sup>49)</sup>. Ein ähnlicher Mangel an Strenge ist jetzt in ausländischen Quellen zu beobachten<sup>50)</sup>.

In der Praxis hat PAS nicht sorgerechtigten Elternteilen, die über ausreichende Mittel verfügen, um Anwälte und Sachverständige zu beauftragen, prozessuale Vorteile verschafft<sup>51)</sup>. Möglicherweise haben sich viele Anwälte und psychologische Fachleute schlicht einer neuen Einkunftsquelle bemächtigt – eines Weges, „etwas für den Vater zu tun, wenn er mich beauftragt“, wie es ein Praktiker formuliert. Für diejenigen, für die das Kindeswohl im Vordergrund steht, ist es kaum von Bedeutung, ob PAS nun ein weiteres Beispiel für einen „Straßen-Mythos“ ist, der nur allzu gern von den Medien und den an Sorgerechtsverfahren Beteiligten aufgegriffen wurde – oder ob Anwälte und psychologische Fachleute wirklich nicht wissen, wie man neue psychologische Theorien beurteilt<sup>52)</sup>. Die letztgenannte Möglichkeit könnte jedoch erklären, weshalb ein jedes Jahr von der Abteilung für Alternative Streitbeilegung der *American Bar Association* vergebener Essay-Preis einem bemerkenswert unkritischen und damit unzulänglichen Werk über PAS zuerkannt wurde<sup>53)</sup> und weshalb Aufsätze über PAS, die die wissenschaftliche Literatur in erheblichem Umfang unzutreffend wiedergeben, sogar in Zeitschriften mit unabhängigen Überprüfungsgremien erschienen sind<sup>54)</sup>.

#### IV. Verbesserte Wissenschaft, aber noch mehr schlechte Rechtspolitik

Konfrontiert mit derart weitverbreiteter Fehlinformation und mit dem Schaden, den sie in Sorgerechtsfällen anrichten kann, versuchen führende Wissenschaftler jetzt, das Gebiet zu klären. Ergänzend zu ihren schriftlichen Arbeiten stellen sich

tungen des Autors in einer unbekanntem Zahl von Fällen, die er in einer auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten gerichtlichen Praxis gesehen hat. Zwar wird auf [Gardners] Untersuchungen Bezug genommen, aber diese sind nicht veröffentlicht, nicht beschrieben und von unbekanntem Wert. . . . In der Tat sind unseres Wissens weder die „Skala“ insgesamt noch das Parent[al] Alienation Syndrome, auf dem sie beruht, jemals einer Überprüfung durch unabhängige Fachleute oder einer empirischen Untersuchung unterzogen worden. Zusammengefaßt gibt es keinen Beleg für die Fähigkeit dieser „Skala“, auf der Grundlage der angegebenen Merkmale stichhaltige Voraussagen zu treffen.“

Darüber hinaus bemerkt *Faller*, daß *Gardners* Schriften auf keine der Arbeiten über falsche Beschuldigungen sexuellen Mißbrauchs in Scheidungsfällen Bezug nehmen, die früher als seine eigenen Veröffentlichungen publiziert worden sind [Fn. 3], S. 106–108 (der *Gardners* Arbeiten im Lichte des einschlägigen Schrifttums analysiert und sie für mangelhaft hält).

<sup>48)</sup> Wie *Faller* es ausdrückt, hat *Gardner* zwar die sich aus seiner Skala ergebenden Zahlen in Abrede gestellt, nicht aber die Einflußfaktoren. Obgleich die SALS von *Gardners* Verlag, Creative Therapeutics, nicht mehr als separate Veröffentlichung aufgeführt wird, untersucht *Faller Gardners* jüngere *Protocols* und kommt zu dem Ergebnis, daß „eigentlich alle SALS-Faktoren in den Protokollen enthalten sind und das PAS in den Protokollen eine hervorgehobene Rolle als Anzeichen dafür spielt, daß die Beschuldigung sexuellen Mißbrauchs falsch sei“ [Fn. 3], S. 105–106.

<sup>49)</sup> S. z. B. *Metza v. Metza*, 1998 Conn. Super. LEXIS 2727 (Conn. Super. Ct. 1998) (verächtliche Bemerkungen der Mutter „können zum Parental Alienation Syndrome führen“); *Blosser v. Blosser*, 707 So. 2d 778, 780 (Fla. Dist. Ct. App. 1998) (Parteien einigten sich auf die Zulassung des Berichts eines Psychologen, der die Schlußfolgerung enthielt, daß „das Kind keinerlei parental alienation syndrome zeige“); In re *Marriage of Condon*, 73 Cal. Rptr.2d 33, 39 Fin. 9 (Ct. App. 1998) (erwähnt, aber erörtert nicht die „Erklärung und unterstützenden Materialien des Vaters [von einem Psychologen] über das PAS“; legt jedoch Skepsis nahe); In re *John W.*, 48 Cal. Rptr.2d 899, 902 (Ct. App. 1996) (dem Vater wird das Sorgerecht übertragen, ohne die Argumentation des Sachverständigen zu erörtern, wonach die gutgläubige Überzeugung der Mutter, der Vater habe das Kind belästigt, durch subtiles, unbewußtes PAS hervorgerufen worden sei); *White v. White*, 655 N.E.2d 523 (Ind. Ct. App. 1992) (Mutter suchte Beweismittel einzuführen, um Tatsachenbehauptungen des Vaters zu entkräften, stellte aber die PAS-Theorie nicht in Frage). Aber s. *Wiederholt v. Fischer*, 485 N.W.2d 442 (Wis. Ct. App. 1992) (Berufungsgericht bestätigte – ohne die Stichhaltigkeit von PAS zu erörtern – die Weigerung des erstinstanzlichen Gerichts, das Sorgerecht für das „entfremdete“ Kind auf den Vater zu übertragen (wie es der von ihm beauftragte Sachverständige gefordert hatte); und zwar zum Teil deshalb, weil der Wechsel ungewisse Risiken berge und die Aussagen der Eltern und Kinder die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts stützten, wonach der Wechsel nicht sinnvoll war); *Bowles v. Bowles*, 1997 Conn. Super. LEXIS 2721 (Conn. Super. Ct. 1997) (Gericht weigert sich, eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater anzuordnen, weil „dies der Sache nicht angemessen und kontraproduktiv sein würde“). Fälle, die auf *Gardners* Website als Beispiel für die Zulässigkeit von PAS als Beweismittel aufgeführt werden, befassen sich jedoch – seien sie nun aus dem Inland oder Ausland – selten mit der Frage der wissenschaftlichen Stichhaltigkeit (s. [Fn. 50] und begleitenden Text).

<sup>50)</sup> S. z. B. *Johnson v. Johnson*, No. AD6182, Appeal No. SAI of 1997, Family Court of Australia (Full Court) (7. 7. 1997), auf [http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/family\\_ct/](http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/family_ct/) (erstinstanzliches Gericht ging fehl, als es dem Vater nicht gestattete, einen sachverständigen Zeugen erneut in den Zeugenstand zu rufen, um Fragen zu PAS zu stellen; keine Erörterung der wissenschaftlichen Tauglichkeit von PAS; Anwalt der Mutter räumte Erheblichkeit von PAS ein, war aber mit seinem Vorbringen erfolglos, daß die Fragen schon unter einer anderen Bezeichnung gestellt worden seien); *Elsholz v. Germany*, 8 EUR. CT. H.R. 2000, Abs. 53 (Entscheidung, wonach die Weigerung deutscher Gerichte, einen unabhängigen psychologischen Bericht über die Wünsche des Kindes anzuordnen, sowie das Fehlen einer Anhörung vor dem LG eine unzureichende Beteiligung des Antragstellers am Entscheidungsverfahren darstellt, wodurch die Rechte des Antragstellers aus Art. 8 und 6 I EMRK verletzt werden [vgl. FamRZ 2001, 341 ff.]). PAS erscheint nur im Vorbringen des Vaters, nicht in den Feststellungen oder Entscheidungsgründen des Gerichts, Abs. 33–35, 43–53, 62–66.

<sup>51)</sup> Im allgemeinen sind Haushalte, in denen das Sorgerecht für Kinder ausgeübt wird, in den Vereinigten Staaten finanziell benachteiligt, und in Sorgerechtsverfahren sind deshalb auch sorgerechtmäßige Elternteile seltener als nicht sorgerechtmäßige anwaltlich vertreten. *Myers* [Fn. 16], S. 8, beschreibt anschaulich die Kosten des sorgerechtmäßigen und die taktischen Vorteile des nicht sorgerechtmäßigen Elternteils im vorgerichtlichen Beweiserhebungsverfahren, um „[den die Obhut wahrnehmenden Elternteil und seinen Anwalt] . . . aus der Fassung zu bringen und von der wichtigen Arbeit abzulenken, sich auf das Gerichtsverfahren vorzubereiten“.

<sup>52)</sup> Eine ähnliche analytische Nachlässigkeit hat in letzter Zeit auch andere Moden im amerikanischen Recht der elterlichen Sorge begleitet – Theorien, die eine gemeinsam ausgeübte Betreuung auch gegen den Willen eines Elternteils befürworten, die sich dem Umzug sorgerechtmäßiger Haushalte widersetzen, die in stark konfliktbeladenen Fällen (sogar solchen mit körperlicher Gewalt) häufige Besuche erzwingen, und Theorien, die Empfehlungen von Mediatoren an die Gerichte über die Verteilung des Sorgerechts zulassen. Auf jedem dieser Gebiete mußten erst sehr viele beunruhigende Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte ergehen, bevor führende Wissenschaftler und Praktiker deren brüchige Beweisführung aufzeigten. Für die kritische Bewertung einer weiteren jüngeren Innovation dieser Art siehe die untenstehende Erörterung der sogenannten *special masters* [Hilfsrichter mit Sonderaufgaben].

<sup>53)</sup> S. *Anita Vestal*, *Mediation and Parental Alienation Syndrome: Considerations for an Intervention Model*, 37 Fam. and Conciliation Courts Rev. 487 (1999).

<sup>54)</sup> S. z. B. den Aufsatz von *Deirdre Conway Rand*, *The Spectrum of Parental Alienation Syndrome*, AM. J. Forensic Psychol., Bd. 15, 1997, Nr. 3, S. 23 (Teil I) und Nr. 4, S. 39 (Teil II), der eine Fülle ungenauer Wiedergaben von Feststellungen und Ansichten vieler Wissenschaftler enthält, darunter solchen von *Judith Wallerstein*, *Janet Johnston* und *Dorothy Huntington*. *Rand* zitiert viele Arbeiten so, als ob sie sich mit PAS befäßen, während sie in Wirklichkeit andere Fragen erörtern, die *Rand* und andere Autoren mit PAS verwechseln – übrigens auf eine Weise, die *Gardners* Art ähnelt, wie sie im vorliegenden Aufsatz bereits dargestellt wurde. Zustimmung von Dr. *Judith Wallerstein*, Telefonat am 10. 4. 2001.

einige jetzt *Gardner* auf dessen eigenem Feld entgegen, indem sie auf Fachtagungen sowie Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Anwälte und psychologische Fachleute Vorträge halten. In Nordkalifornien, wo viele der Untersuchungen stattfanden, die heute von PAS-Befürwortern falsch zitiert werden, haben mehrere Fachleute, die ausführlich über das Thema der Entfremdung gelehrt haben, kürzlich eine Sammlung einschlägiger Aufsätze veröffentlicht<sup>55)</sup>.

Diese Fachleute unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht deutlich von *Gardner* und PAS<sup>56)</sup>. Zunächst kritisieren sie offen seine Theorie, ihren Mangel an wissenschaftlicher Begründung und ihre Behandlungsempfehlungen. Weiterhin unterscheiden sie *alienation* von *estrangement* (obwohl diese Begriffe in der Alltagssprache gleichbedeutend gebraucht werden) und weisen darauf hin, daß es viele mögliche Gründe für Widerstände gegen Besuche oder Beeinträchtigungen des Umgangs gibt. Sie benutzen den Begriff *estrangement* für solche Schwierigkeiten in der Beziehung zwischen nicht sorgeberechtigtem Elternteil und Kind, die auf die Eigenschaften oder das Verhalten dieses Elternteils zurückzuführen sind. *Alienation* bezieht sich nach ihrem Sprachgebrauch hingegen auf Schwierigkeiten, die von übertriebenen, hartnäckigen und nicht mit vernünftigen Gründen erklärbaren negativen Gefühlen und Einstellungen des Kindes gegen den Elternteil herrühren<sup>57)</sup>. Dadurch, daß sie sich mit den verdrehten Grundlagen und Schlußfolgerungen befassen, die in *Gardners* Arbeiten propagiert werden, eröffnen sie eine breit angelegte Untersuchung der Ursachen und kommen sie zu dem Ergebnis, daß möglicherweise viele Faktoren zusammenwirken.

Abgelehnt wird vor allem *Gardners* Empfehlung, Kinder – und zwar selbst solche, die mit ihrem sorgeberechtigten Elternteil vermeintlich in einer *folie à deux* verbunden sind – unverzüglich zu entfernen und von jedem Kontakt mit diesem Elternteil abzuschneiden, bis eine entgegengesetzte Gehirnwäsche oder eine Deprogrammierung stattgefunden hat. In Übereinstimmung mit allgemeiner psychologischer Theorie müssen diese Kinder vielmehr vor dem Trauma, das mit einer abrupten Beendigung ihrer wichtigsten Beziehung verbunden wäre, bewahrt werden. Statt dessen kann eine Therapie für das Kind und den sorgeberechtigten Elternteil angezeigt sein, die ihre Verbindung von schädlichen Elementen befreit. Sie sollte durch fachkundige Hilfe ergänzt werden, um die Beziehung des Kindes zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu geeigneter Zeit und in einer Weise wiederherzustellen, die das Kind nicht übermäßig ängstigt. Die genannten Autoren wählen ihre Hinweise auf wissenschaftliche Literatur sorgfältig aus und grenzen ihre Behauptungen regelmäßig in angemessener Form ein. Überdies steuern sie – freilich in unterschiedlichem Ausmaß – hilfreiche klinische Erkenntnisse zum Nutzen von Therapeuten bei, die mit Familien arbeiten, in denen es Abneigungen zwischen Kindern und Eltern gibt. In diesem Umfang sind ihre Erkenntnisse, selbst wenn sie noch nicht wissenschaftlich bewiesen sind, ein wichtiger Schritt vorwärts.

Unglücklicherweise jedoch gehen diese psychologischen Spezialisten, wie vor ihnen schon *Gardner*, weit über ihre Untersuchungsergebnisse hinaus, wenn sie Empfehlungen für ausgedehnte, zwangsweise und höchst invasive richterliche Eingriffe entwickeln. Sie empfehlen einen vom Gericht bestellten „Hilfsrichter mit besonderen Aufgaben“ (*special master* – das ist ein Rechtsanwalt oder psychologischer Fachmann), der ein Team leiten soll, das gegebenenfalls aus Therapeuten für jedes Familienmitglied, einem die Eltern unterstützenden Berater sowie Anwälten für die Parteien und für das Kind bestehen kann. Wie es *Sullivan* und *Kelly* ausdrücken, übernimmt der Hilfsrichter eine quasi-richterliche Rolle „einschließlich der Anordnung

von Entscheidungen für das Kind, des Verfahrensmanagements, weiterer Beurteilungen . . . struktureller Eingriffe mit rechtlicher Bindungswirkung sowie der sofortigen Lösung von Konflikten . . . “<sup>58)</sup>. Andere wichtige Empfehlungen richten sich darauf, daß Gerichte die Parteien dazu zwingen können, auf wichtige Rechte des Vertrauensschutzes (Zeugnisverweige-

<sup>55)</sup> Eine landesweite Konferenz über „Streitschlichtung, Kinder und Gerichte“ im Mai 2001 umfaßte zum Beispiel sowohl ein halbtägiges Seminar unter dem Titel ‚Das ABC der stark konfliktbeladenen Familien und entfremdeten Kinder‘ als auch ein Forum, das der ‚Wiederherstellung der Beziehung zwischen entfremdeten Kindern und ihren Eltern‘ gewidmet war, 38. Jahreskonferenz der AFCC, 9.–12. 5. 2001. Die Ausgabe des *Family Court Review* vom Juli 2001 enthält ein Symposium über PA. Wie die Herausgeber erläutern, liegt der Zweck darin, „einen Überblick über die mit dem Parental Alienation Syndrome verbundenen psychologischen und rechtlichen Schwierigkeiten zu geben . . . und ein differenzierteres und nützlicheres Verständnis von Situationen zu gewinnen, in denen Kinder während oder nach der Scheidung heftig und unerwartet einen Elternteil zurückweisen“ (*Janet R. Johnston/Joan B. Kelly*, Guest Editorial Notes, 39 Fam.CT.Rev. 2001, 246 [im folgenden: *Johnston/Kelly*, Ed. Notes]). In ihrem gemeinsamen Aufsatz für dieses Heft treten *Johnston* und *Kelly* für eine neue Begriffsbildung ein, die entfremdete [*alienated*] Kinder „von anderen Kindern unterscheidet, die sich ebenfalls nach der Trennung dem Kontakt mit einem Elternteil widersetzen, die dieses jedoch aus einer Vielfalt von normalen, nach dem Entwicklungsstand zu erwartenden Gründen tun (darunter auch die sachlich verständliche Entfremdung [*estrangement*] von gewalttätigen und das Kind vernachlässigenden oder mißbrauchenden Elternteilen)“, a.a.O., als Zusammenfassung von *Joan B. Kelly/Janet R. Johnston*, The Alienated Child: A Reformulation of Parental Alienation Syndrome, 39 Fam.CT.Rev. 2001, 249 [im folgenden: *Kelly/Johnston*, The Alienated Child].

<sup>56)</sup> Die folgende Zusammenfassung fußt grobenteils auf *Kelly/Johnston*, The Alienated Child [Fn. 55]. Die Meinungsverschiedenheit mit *Gardner* über den Wechsel des Sorgerechts erscheint jedoch in einer parallelen Arbeit, *Janet R. Johnston et al.*, Therapeutic Work With Alienated Children and Their Families, 39 Fam.CT.Rev., 2001, 316: „Der Therapieansatz bei entfremdeten Kindern und ihren Familien, der in diesem Aufsatz beschrieben wird, steht in deutlichem Gegensatz zu anderen Ansätzen, die überwiegend zwingender und strafender Art sind (*Gardner*, 2. Aufl. [Fn. 2] z. B. verordnete in leichten und gemäßigten Fällen vorrangig gerichtliche Sanktionen, in schweren Fällen dagegen einen Wechsel des Sorgerechts). Der Therapieansatz fußt auf in zwei Jahrzehnten erworbenen spezialisierten Kenntnissen und Erfahrungen mit humaneren Methoden der Erziehung, der Mediation und der Beratung . . .“ *Johnston* und ihre Mitautoren lassen jedoch das gelten, was sie den „wohl-erwogenen und koordinierten Gebrauch rechtlichen Zwangs und Fall-managements im Verbund mit diesen therapeutischen Eingriffen“ nennen. Sie übernehmen einige in der begleitenden Arbeit von *Sullivan/Kelly* empfohlene Zwangsmaßnahmen, a.a.O., S. 316, 330–332, wo sie ihren eigenen gemäßigteren Ansatz darlegen, aber sich zum Teil stützen auf *Matthew J. Sullivan/Joan B. Kelly*, Legal and Psychological Management of Cases With an Alienated Child, 39 Fam.CT.Rev., 2001, 299.

<sup>57)</sup> Die Definition eines entfremdeten Kindes [*alienated child*], wie sie auf dem Symposium des *Family Court Review* gebraucht wurde, lautet: „ . . . ein [Kind], das selbständig und hartnäckig nicht mit vernünftigen Gründen erklärbare negative Gefühle und Überzeugungen (wie Wut, Haß, Ablehnung und/oder Angst) gegenüber einem Elternteil ausgedrückt hat, die signifikant außer Verhältnis zur tatsächlichen Erfahrung des Kindes mit diesem Elternteil stehen. Aus diesem Blickwinkel gesehen, bilden nicht mehr die böartigen Verhaltensweisen eines „programmierenden“ Elternteils den Ausgangspunkt. Vielmehr beginnt das Problem des entfremdeten Kindes damit, vorrangig das Kind, seine beobachtbaren Verhaltensweisen und die Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern in den Blickpunkt zu rücken“, *Andrew Shepard*, Editorial Notes, 39 Fam.CT.Rev., 2001, 243, der *Kelly/Johnston*, The Alienated Child [Fn. 55], S. 251, zitiert. S. allg. *Williams* [Fn. 26], S. 271–273 (der unterschiedliche Definitionen anderer Autoren von PA erörtert).

<sup>58)</sup> *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 314, Anhang, s. auch, S. 300, 308 (Rolle des Hilfsrichters hinsichtlich der Beratung des Kindes), S. 309, 310 (Muster-Anordnung, die die Parteien verpflichtet, einen Verzicht auf Vertrauensschutz zu unterzeichnen und einer Teilung der Kosten zuzustimmen, sowie Muster-Anordnung, die die streitigen Sorgerechtsfragen an den Hilfsrichter delegiert und den Eltern untersagt, anwaltlich entworfene „Briefe oder eingereichte Anträge“ entgegenzunehmen, bis der Hilfsrichter eine Sitzung abgehalten hat), S. 311 (Hinweis auf die einem Team-Führer übertragene Befugnis, Entscheidungen mit der Geltungskraft von Gerichtsbeschlüssen zu „kodifizieren“), S. 315 („Wenn er hierzu durch das Gericht bevollmächtigt ist, kann der Hilfsrichter . . . Eingriffe verfügen, die rechtlich bindend sind. . .“), S. 303, die einzige Bezugnahme des Autors auf eine freiwillige Vereinbarung, und zwar auf eine, die „einen zeitlich befristeten Hilfsrichter“ erlaubt, „während eine Evaluation erfolgt“.

rungsrechte) zu verzichten<sup>59)</sup>, und daß Gerichte die Eltern anweisen können, die unter Umständen drückenden Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen<sup>60)</sup>.

Einige dieser besonderen Vorschläge widersprechen eindeutig geltendem Recht. So ergibt sich etwa aus dem kalifornischen Verfassungs-, Gesetzes- und Fallrecht ganz klar, daß das von *Sullivan* und *Kelly* vorgeschlagene System (das den Einsatz eines Hilfsrichters offenbar auch gegen den Widerspruch eines oder beider Elternteile gestatten würde) eine unzulässige Delegation richterlicher Gewalt wäre<sup>61)</sup>. Ebenso wäre es für die von ihnen empfohlenen gerichtlich angeordneten Verzichtserklärungen („begrenzter Vertrauensschutz“ in ihrer Diktion) erforderlich, daß die Gerichte gegen ihren gesetzlichen Auftrag verstoßen<sup>62)</sup>. Schließlich steht ihr Vorschlag, wonach die Parteien die Kosten zu gleichen Teilen tragen sollen, zwar nicht im Widerspruch zum geltenden Recht, bestraft aber unter Umständen (ohne daß es dafür einen einleuchtenden Grund gibt) den weniger wohlhabenden Ehepartner.

Obwohl die Entscheidungspraxis den rechtlichen Unterschied zwischen gerichtlichen Anordnungen mit und solchen ohne Einwilligung des Betroffenen betont, machen sich andere Autoren dieses jüngst abgehaltenen Symposiums die Empfehlungen von *Sullivan* und *Kelly* zu eigen (einschließlich eines Autors, dessen Empfehlung, einen Hilfsrichter einzusetzen, im maßgebenden Fallrecht abgelehnt wurde<sup>63)</sup>). Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß die kalifornischen Rechtsmittelgerichte den Unterschied zwischen richterlichem Zwang und freiwilligen Vereinbarungen ignorieren werden. Das Versäumnis dieser führenden forensischen Fachleute, dieses Problem zu behandeln, läßt nicht erkennen, ob ihnen der Unterschied nicht geläufig ist oder ob sie ihn einfach für unbedeutend halten. Wie auch immer: Die Möglichkeit, daß quasi-richterliche Entscheidungen von Leuten getroffen werden, die solche Unterschiede nicht für rechtserheblich halten, ist – um es milde auszudrücken – beunruhigend.

Selbst wenn sie rechtmäßig wären, sind die von ihnen zur Behandlung dieser Fälle vorgeschlagenen Mittel, wie die Autoren selbst einräumen, außerordentlich teuer<sup>64)</sup>. Außerdem bieten sie keine hinreichende Sicherheit dafür, daß diese Empfehlungen den Interessen des Kindes dienen<sup>65)</sup> oder auch nur die Situation verbessern, wie sie ohne gerichtlichen Eingriff bestünde<sup>66)</sup>. Wie *Sullivan* und *Kelly* zugeben, „[gibt es] im Gegensatz zu dem, was Sorgerechterspezialisten sowie die für das Konzept der PA eintretenden Gruppen oft behaupten, nur wenige aus der empirischen Forschung gewonnene Beweise, um spezifische Eingriffe zu rechtfertigen – wie etwa einen Wechsel des elterlichen Sorgerechts in schweren, chronischen Fällen. Darüber hinaus gibt es auch keine empirischen Daten darüber, ob hartnäckige Entfremdung sowie vollständige und dauerhafte Zurückweisung eines leiblichen Elternteils langfristig schädliche Auswirkungen auf die psychische Entwicklung des Kindes hat. . . . Ebenso gibt es zwar klinische Anhaltspunkte, aber keine empirische Forschung, aus der sich ergäbe, daß sich der zurückgewiesene Elternteil und das Kind zu späterer Zeit wieder versöhnen und ihre Beziehung wieder aufbauen können, nachdem diese Beziehung erst einmal gänzlich gekappt worden war.“<sup>67)</sup>

<sup>59)</sup> S. *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 310 (Muster-Anordnung, die die Parteien verpflichtet, einen Verzicht auf Vertrauensschutz zu unterzeichnen). Die Autoren räumen beiläufig und ohne Begründung ein, daß ihre Empfehlung möglicherweise rechtlicher und ethischer Überprüfung unterworfen werde.

<sup>60)</sup> Hinweise auf die Kosten erscheinen zum Beispiel bei *Johnston et al.* [Fn. 56], S. 330–331, sowie bei *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 300, 311 (zu Fällen, in denen die Bedürfnisse der Familie die verfügbaren Mittel weit übersteigen) und S. 314 (wo ein Hilfsrichter, der Therapeut des Kindes, Therapeuten für die Eltern, ein die Eltern unterstützender Berater, die Anwälte der Eltern sowie der Anwalt oder Prozeßpfleger des Kindes als mögliche Mitglieder eines „zusammenarbeitenden Teams“ aufgeführt werden). *Sullivan* und *Kelly* schlagen ihren ganzen Aufsatz hindurch gerichtliche Anordnungen vor, nach denen alle unversicherten Kosten zu gleichen Teilen zwischen den Parteien aufzuteilen wären.

<sup>61)</sup> *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], haben möglicherweise freiwillige Vereinbarungen mit Gerichtsbeschlüssen verwechselt, die aus einem Rechtsstreit herrühren. Ihr durchgängiger Sprachgebrauch legt – besonders bei den Muster-Anordnungen – fälschlicherweise nahe, Gerichte könnten eine Person zwingen, Dingen zuzustimmen, die das Recht der Wahlfreiheit des Individuums vorbehält. S. die Entscheidung *Ruisi v. Thieriot*, 62 Cal.Rptr.2d 766, 771–775 (Ct. App. 1997), die den Beschluß des erstinstanzlichen Gerichts (das dem Vorschlag von Dr. *Margaret Lee* gefolgt war) aufhob, wonach gegen den Widerspruch des einen Elternteils ein Hilfsrichter bestellt werden sollte. Außerdem wurde ein Beschluß aufgehoben, der den Hilfsrichter vom Erfordernis befreit hatte, den Gang des Verfahrens zu protokollieren, S. 772. Das Berufungsgericht entschied: „[D]ie Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts [ein separates Forum einzurichten, um familienrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden] ist beschränkt durch das grundlegende [einzelstaatliche] Verfassungsprinzip, wonach die rechtsprechende Gewalt nicht delegiert werden darf.

Das erstinstanzliche Gericht ist ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht befugt, Angelegenheiten einem Schiedsrichter oder Hilfsrichter zur Entscheidung zu übertragen. Eine unzulässige Verweisung stellt einen Rechtsprechungsirrtum dar, auf dessen Geltendmachung nicht verzichtet werden kann. . . . Wenn, wie hier, die Parteien einer Verweisung nicht zustimmen, ist die Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts, eine spezielle Verweisung zu verfügen, auf besondere Fragen beschränkt. Das erstinstanzliche Gericht ist nur befugt, solche Fragen zu verweisen, die ausdrücklich durch Gesetz bestimmt sind . . .“, S. 772–773 (Zitate sind ausgelassen). Wie das Gericht außerdem erläuterte, betraf der Fall nicht die Bestellung eines Gerichtsbevollmächtigten, S. 772 Fn. 9. Ebensovienig betraf er die Befugnis des Gerichts, aufgrund einer Vereinbarung der Parteien eine Verweisung zu verfügen, um über einige oder alle Fragen eines Prozesses oder sonstigen Verfahrens – seien es Tatsachen- oder Rechtsfragen – zu verhandeln“, S. 773, Fn. 13.

In *Ruisi v. Thieriot* wurde der Berufung auch in einer zweiten Frage stattgegeben, bei der das erstinstanzliche Gericht einer Empfehlung von Dr. *Lee* gefolgt war. Diese hatte ausgesagt, daß es die Entwicklung eines achtjährigen Jungen stören würde, wenn er mit seiner Mutter auch nur irgendwohin umziehe, und sei es nur in einen nahegelegenen Bezirk. Das Kind lebte bei seiner Mutter und sah seinen Vater an den Wochenenden. Nach Zurückverweisung wurde der Mutter und dem Kind erlaubt, an die Ostküste umzuziehen, und zwar im Lichte der Entscheidung in *Re Marriage of Burgess*, 913 P.2d 473 (Cal.1996), die neue Kriterien für Umzugsfälle aufgestellt hat. S. allg. *Carol S. Bruch/Janet M. Bowermaster*, *The Relocation of Children and Custodial Parents: Public Policy, Past and Present*, 30 Fam. L. Q. 1996, 245.

<sup>62)</sup> Das kalifornische Beweisrecht verlangt zum Beispiel, daß Richter Zeugnisverweigerungsrechte beachten, wie etwa die Vertraulichkeit zwischen Patient und Therapeut, und zwar auf Antrag einer Partei oder, in der Tat, *sua sponte*, soweit nicht eine besondere Ausnahme anwendbar ist. Cal. Evid. Code § 916. *Sullivan* und *Kellys* Vorschlag, wonach Gerichte die Parteien anweisen sollen, auf diesen Vertrauensschutz zu verzichten, fordert – zumindest in Kalifornien, wo beide ihre Praxis haben – die Richter auf, ihre gesetzlichen Pflichten zu verletzen.

<sup>63)</sup> S. z. B. S. *Margaret Lee/Nancy W. Olesen*, *Assessing for Alienation in Child Custody and Access Evaluations*, 39 Fam.Ct.Rev., 2001, 282, 295–296 (Dr. *Lee* war die Sachverständige, die im Fall *Ruisi* die Bestellung eines Hilfsrichters empfahl); s. auch Fn. 61.

<sup>64)</sup> S. z. B. die Hinweise auf die Zahlungsfähigkeit der Parteien in *Johnston et al.* [Fn. 56], S. 330–331; *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 300, 311 (zu Fällen, in denen die Bedürfnisse der Familien die verfügbaren Ressourcen weit übersteigen), S. 314 (wo der Hilfsrichter, der Therapeut des Kindes, Therapeuten für die Eltern, ein die Eltern unterstützender Berater, die Anwälte der Eltern sowie der Anwalt oder Prozeßpfleger des Kindes als mögliche Mitglieder eines „zusammenarbeitenden Teams“ aufgeführt werden). *Sullivan* und *Kelly* schlagen wiederholt gerichtliche Anordnungen vor, nach denen alle unversicherten Kosten zu gleichen Teilen zwischen den Parteien aufzuteilen wären; diese Empfehlung bedeutet für den Elternteil mit dem geringeren Einkommen wahrscheinlich eine empfindliche Härte, und es ist irritierend, daß sie für die hierdurch verursachte Schwierigkeit keinen hinreichenden Grund angeben.

<sup>65)</sup> *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 309: „[S]anktionen [gegenüber einem nicht kooperativen Elternteil], die Auswirkungen auf das Kind oder das Sorgerecht haben (zuweilen so extreme wie die Einweisung in eine Klinik oder Inhaftierung) liegen selten im besten Interesse des Kindes.“

<sup>66)</sup> S. Fn. 68–77 und begleitenden Text.

<sup>67)</sup> *Sullivan/Kelly* [Fn. 56], S. 313–334.

Wie *Johnston* formuliert, „[sind die] langfristigen Folgen [der therapeutischen Arbeit mit entfremdeten Kindern und ihren Familien] eine Frage von Mutmaßungen und gegenwärtig unbekannt“<sup>68)</sup>.

Wie diese Erörterung zeigt, teilen die genannten Autoren ungeprüfte Annahmen über die Rolle von Gerichten und psychologischen Fachleuten in Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Eltern<sup>69)</sup>. Sie legen ein medizinisches Modell zugrunde, und zwar eines, das davon ausgeht, daß alle schwerwiegenden zwischenmenschlichen Schwierigkeiten durch psychologisch-psychiatrische Eingriffe geheilt werden können und sollten. Als Folge fordern sie Gerichte dazu auf, von Parteien, die weder Mißbrauch treiben noch ihr Kind vernachlässigen, zu verlangen, daß sie zudringliche und kostspielige Teams von Fachleuten beschäftigen und mit ihnen zusammenarbeiten. Und dieses sogar dann, wenn gar nicht sicher ist, ob eine Verbesserung eintritt, bevor die finanziellen Mittel der Familie aufgebraucht sind, oder ob ihre Situation spürbar besser sein wird als ohne den Eingriff.

Ihr Glaube daran, daß ein derartiger Eingriff nützlich sei, mag zum Teil vom Wechsel zum Kindeswohlstandard im Sorgerecht herrühren sowie von der verstärkten Rolle des nicht sorgerechtigten Elternteils. Jede dieser von guter Absicht getragenen Entwicklungen hat eine erhöhte Streitlust in Sorgerechtsfällen sowie eine gewichtigere Rolle für Mediatoren und Sachverständige mit sich gebracht. Eltern, die früher als geeignete Betreuer ihrer Kinder betrachtet wurden oder von denen man dieses sogar nur vermutete (und denen man zutraute, brauchbare Entscheidungen für die Kinder zu treffen), sind jetzt Gegenstand enger Überwachung und von Gerichtsbeschlüssen, die ihre Elternstellung regeln und eine umfassende Kooperation und Fühlungnahme der Eltern untereinander erfordern. Diese Entwicklung wiederum hat in zunehmendem Maße Mediation und Begutachtung von Sorgerechtsfragen auf weniger gestörte und weniger begüterte Familien ausgedehnt. Die schrittweise Art dieser Veränderungen hat jedoch verschleiert, in welchem Ausmaß die Elternstellung nach einer Scheidung oder Trennung stärkeren Eingriffen ausgesetzt ist als die Elternstellung unter anderen Rahmenbedingungen.

Obwohl natürlich eine Trennung der Eltern innerfamiliäre Schwierigkeiten verursachen oder verschlimmern kann, ist das Maß, in dem diese Schwierigkeiten staatliche Eingriffe rechtfertigen, eine Frage der Politik und des Rechts. Die Lösung einer Reihe von Schwierigkeiten sollte sinnvollerweise, wenn überhaupt, den Familien oder Individuen als private Angelegenheit überlassen bleiben, auch wenn sie besonders bedauerlich sein sollten. Wenn etwa ein Elternteil verstirbt, so drängt keine Lehrmeinung des gegenwärtigen Familienrechts dem minderjährigen Kind oder dem überlebenden Ehegatten Trauerberatung auf, sofern nicht ihr Verhalten eine selbständige Grundlage für Zwangseingriffe liefert (wie etwa gesetzlich angeordnete Eingriffe bei Vernachlässigung, Mißbrauch und Verbrechen). Es gibt gute Gründe zu fragen, weshalb eine andere Reaktion dann gerechtfertigt sein soll, wenn emotionale Schwierigkeiten statt dessen im Zusammenhang mit einer Trennung und Scheidung auftreten. Natürlich ist das Vorhandensein zweier Elternteile mit unterschiedlichen Wünschen von Belang, aber vielleicht in einem weit geringeren Maß, als es die gegenwärtige Praxis nahelegt.

Zu einer derartigen Einschränkung rät im sorgerechtlichen Zusammenhang in der Tat der Bericht über eine 25 Jahre umfassende Langzeituntersuchung, die im Anschluß an eine ursprüngliche Studie über 131 Kinder aus in Scheidung lebenden kalifornischen Familien durchgeführt wurde. Die ursprüngliche Arbeit, *Surviving the Breakup*<sup>70)</sup>, offenbarte Unterschiede in der Reaktion der Kinder auf die Trennung ihrer Eltern, die den Entwicklungsstand der Kinder widerspiegeln. Die Autoren, *Judith Wallerstein* und *Joan Kelly*, bemerkten ausgeprägt zorniges Verhalten von Kindern zwischen neun und zwölf Jahren. Diese schoben häufig demjenigen Elternteil die Schuld zu, der ihrer Meinung nach die Scheidung verursacht hatte, und gingen Bündnisse mit dem Elternteil ein, den sie für unschuldig hielten<sup>71)</sup>. Der Umstand, daß *Gardner* sich auf diese Arbeit stützt, bringt seine falschen Annahmen zur Häufigkeit des Auftretens<sup>72)</sup> sowie zu den Gründen und Folgen solcher Eltern-Kind-Bündnisse ans Licht. Folglich hat *Gardner* im Anschluß hieran ungeeignete Empfehlungen dafür abgegeben, wie ihnen zu begegnen sei. Wie es scheint, haben die Befürworter von PA möglicherweise ebenso überreagiert.

Spannenderweise zeigt *Wallerstein*, daß die Bündnisse dieser Kinder nur vorübergehend Bestand hatten und jedes Kind später seine schroffe Haltung aufgab – meist innerhalb von einem bis zwei Jahren, alle jedoch, bevor sie achtzehn Jahre alt wurden<sup>73)</sup>. Sie berichtet, daß die Kinder die ganze Zeit hindurch bei ihren ursprünglichen Betreuern geblieben waren und dennoch im Übermaß Reue gegenüber dem Elternteil zeigten, den sie zuvor so schlecht behandelt hatten. Dieser Befund unterscheidet sich deutlich von *Gardners* ungeprüfter Hypothese, wonach es sehr gut möglich sein soll, daß der in Ungnade gefallene Elternteil dauerhaft aus dem Leben des Kindes verdrängt wird, wenn man nicht unverzüglich und drastisch eingreift. Laut *Wallersteins* Bericht über die zeitliche Abfolge „ist das Kind in dieser Situation [die ein Fünftel der Kinder aus der Untersuchung betraf] für gewöhnlich ein Voradoleszent oder junger Jugendlicher, und der als Zielscheibe dienende Elternteil ist derjenige, der die Scheidung begehrt hat . . . Das Kind . . . trachtet danach, die Familie wiederherzustellen oder dem unglücklichen Elternteil zu helfen . . . Das Unheil, das von vermeintlich wohlherzogenen Kindern angezettelt wurde, war erstaunlich . . .“

„Verfolge ich diese Bündnisse über die Jahre hinweg, so stelle ich fest, daß sie in der großen Mehrzahl kurzlebig sind und sogar als Bumerang zur Selbstschädigung führen können. Kinder . . .“

„Verfolge ich diese Bündnisse über die Jahre hinweg, so stelle ich fest, daß sie in der großen Mehrzahl kurzlebig sind und sogar als Bumerang zur Selbstschädigung führen können. Kinder . . .“

<sup>68)</sup> *Johnston et al.* [Fn. 56], S. 329.

<sup>69)</sup> Wie die Arbeiten aus dem Symposium des *Family Court Review* vom Juli 2001, die hier besprochen werden, sowie der unlängst verfaßte Schriftsatz eines Prozeßbeistands aufweisen, hoffen viele psychologische Fachleute, weit mehr tun zu können, als die Parteien nur zu beraten. Sie streben darüber hinaus nach einer quasi-richterlichen Rolle, die ihnen die Befugnis verleiht, vielen Eltern und Kindern die Einzelheiten ihrer Lebensgestaltung vorzuschreiben. Am meisten hieran beunruhigt, daß sie dieses in einem Rahmen tun möchten, dem wesentliche Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Verfahrens fehlen, wie z. B. ein Protokoll, Zeugnisverweigerungsrechte und unbeschränkter Zugang zum Gericht (s. *Amici Curiae* Brief [Fn. 37]).

<sup>70)</sup> *Wallerstein/Kelly* [Fn. 10].

<sup>71)</sup> *Wallerstein/Kelly* [Fn. 10], S. 74–75: „Das einzige Gefühl, das diese Gruppe sehr deutlich von den jüngeren Kindern unterschied, war eine ganz bewußte, intensive Wut . . . Ungefähr die Hälfte der Kinder . . . waren gegen ihre Mütter aufgebracht, die andere Hälfte gegen ihre Väter, und eine stattliche Zahl gegen beide. Die Kinder waren vorwiegend gegen den Elternteil aufgebracht, dem sie die Schuld an der Scheidung gaben.“

<sup>72)</sup> *Gardner* äußerte die Ansicht, daß PAS – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – in vielleicht 40 % bis 90 % aller streitigen Sorgerechtsfälle vorliege [Fn. 4 und begleitender Text]. *Wallersteins* und *Kellys* Gesamtzahl von 20 % bezieht sich auf Bündnisse statt auf PAS und spiegelt vor allem die Untergruppe der Neun- bis Zwölfjährigen aus einer Auswahl in Scheidung befindlicher Ehepaare wider (die allerdings nicht alle um das Sorgerecht stritten). *Wallerstein* und *Kelly* bemerken, daß es die Wut und die Bündnisse sind, die diese Altersgruppe von anderen Altersklassen unterscheiden.

<sup>73)</sup> Telefonat mit Dr. *Judith Wallerstein* am 10. 4. 2001.

finden das von ihnen angerichtete Unheil schnell langweilig oder schämen sich dafür. Kein einziges Bündnis dauerte die Jugendzeit hindurch fort und die meisten zerfielen innerhalb von ein bis zwei Jahren . . . Die meisten Kinder finden mit dem Beginn der Adoleszenz ihren Weg zurück zu altersgerechten Aktivitäten. Mit der Zeit neigen sie dazu, sich gegen denjenigen Elternteil zu wenden, der sie dazu ermunterte, sich schlecht zu benehmen . . .<sup>74)</sup>

Auf eine Weise, die wie ein kaum verhüllter Seitenhieb auf diejenigen erscheint, die *Gardners* PAS-Theorie befürworten, schließt sie: „Es liegt ein großer Vorteil darin, der natürlichen Reifung freien Lauf zu lassen und übereifrige Eingriffe zum Aufbrechen dieser Bündnisse zu vermeiden, die regelmäßig durch Versuche, die Verbündeten zu trennen, eher noch gestärkt werden. Hierin ist das Bündnis mit einer leichten Grippe zu vergleichen, die das Immunsystem mobilisiert und die Bildung von Antikörpern anregt. Es ist hingegen kein Krebs, der sich rasch ausbreitet und drastische chirurgische Eingriffe oder die Amputation von Gliedmaßen erfordert – und das auch noch durch dürftig ausgebildete Chirurgen.“<sup>75)</sup>

*Wallersteins* Bedenken gegen übereifrige Eingriffe scheinen, wenngleich im Zusammenhang mit der Übertragung des Sorgerechts verfaßt, gleichermaßen für die große Bandbreite von Zwangsmaßnahmen zu gelten, die nur ein Jahr später von *Johnston, Kelly, Sullivan* und deren Mitautoren vorgeschlagen wurden.

*Johnstons* Arbeit läßt sich weniger leicht einordnen. Bei der Schilderung der offenbar schwer zu handhabenden Fälle, die sie in ihren Untersuchungen über stark konfliktbeladene Sorgerechtsstreitigkeiten beobachtet hatte, ging sie anfänglich weiter als *Wallerstein* und kritisierte *Gardners* Empfehlungen ausdrücklich: „Unserer Erfahrung nach stellt es eine fehlgeleitete Lösung dar, wenn Kinder zwangsweise vom verbündeten Elternteil getrennt . . . und in die Obhut des zurückgewiesenen Elternteils gegeben werden, wie es *Gardner* (1987) empfohlen hat; es ist aller Voraussicht nach nicht nur erfolglos, sondern wirkt sogar bestrafend und schädlich, weil es regelmäßig das Problem verschärft.“<sup>76)</sup>

*Johnston* stellte sogar in Frage, ob Kinder überhaupt aufgefordert werden sollten, den zurückgewiesenen Elternteil unter derart feindseligen Umständen zu besuchen. Nachdem sie festgestellt hatte, daß im Schrifttum die Umstände nicht geklärt sind, unter denen der Umgang für Kinder zuträglich ist, schloß sie: „Obwohl täglich für Tausende von Kindern Umgangsregelungen von psychologischen Fachleuten empfohlen und von Gerichten angeordnet werden, sind die zugrundeliegenden Kenntnisse, mit denen sich ihre Entscheidungen rechtfertigen lassen, nur mager.“<sup>77)</sup>

In jüngeren Veröffentlichungen macht *Johnston* darauf aufmerksam, daß „hartnäckige Entfremdung . . . am häufigsten bei stark konfliktbeladenen Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt [und] – bezogen auf die größere Zahl von Scheidungskindern insgesamt – eher selten vorkommt“<sup>78)</sup>. Sie spricht sich außerdem gegen häufige Wechsel zwischen den Elternteilen aus, wenn Kinder deshalb fortdauernde Strebreaktionen zeigen<sup>79)</sup>. Ihre Argumente sind gut gewählt<sup>80)</sup>. Angesichts dieser Einsichten verwundert es jedoch, daß *Johnston* ausdrücklich viele Zwangsmaßnahmen entsprechend den von *Sullivan* und *Kelly* entwickelten rechtlichen Rahmenbedingungen befürwortet<sup>81)</sup>. Solange *Johnston* keine weitere Klarstellung vorlegt, sollte ihre offensichtliche Befürwortung eines erzwungenen Kontakts zwischen den Mitgliedern von stark konfliktbeladenen Familien eng ausgelegt werden.

Dies gilt insbesondere angesichts ihrer zahlreichen Publikationen, in denen sie die Klugheit und Notwendigkeit solcher Ansätze bezweifelt.

Das PAS-Debakel und die beunruhigenden jüngsten PA-Empfehlungen machen deutlich, daß die Zeit reif ist, um gründlich über sachliche Ziele des Familienrechts nachzudenken. Kinder sollten nicht dazu aufgefordert werden, unter Bedingungen zu „funktionieren“, die sogar die robustesten Erwachsenen herausfordern oder aufreiben würden<sup>82)</sup>. Die Chance eines Kindes auf gesunde Entwicklung setzt voraus, daß Eltern, Richter und psychologische Fachleute den Realitäten der kindlichen Situation ins Auge sehen. Hierzu gehört ein wirklichkeitsnahes Verständnis der Grenzen von Streitschlichtungstechniken, Therapien und rechtlichem Zwang in stark konfliktbeladenen Fällen. Übertrieben ehrgeizige Bemühungen mit nur geringen Erfolgsaussichten sollten vermieden und statt dessen die emotionalen Belastungen des Kindes gemindert, seine Ängste respektiert und seine emotionale Stabilität gestärkt werden.

## V. Empfehlungen und Schlußfolgerung

Kinder, deren Eltern sich über ihre Betreuung nicht einigen können oder zu diesem Zwecke nicht kooperieren, befinden sich inmitten von Loyalitätskonflikten, die sie stets belasten und manchmal zerbrechen können<sup>83)</sup>. Wir wissen noch nicht genug darüber, wie Kinder Loyalitäten und Abneigungen entwickeln oder auflösen, während sie heranreifen – sei es in intakten oder in getrennten Familien. Solange das der Fall ist, sollten Thera-

<sup>74)</sup> *Wallerstein/Lewis/Blakeslee* [Fn. 10], S. 138–139.

<sup>75)</sup> *Wallerstein/Lewis/Blakeslee* [Fn. 10], S. 139.

<sup>76)</sup> *Johnston* [Fn. 10], S. 132.

<sup>77)</sup> *Johnston* [Fn. 10], S. 132.

<sup>78)</sup> *Kelly/Johnston, The Alienated Child* [Fn. 55], S. 254.

<sup>79)</sup> *Janet R. Johnston, High-conflict and Violent Parents in Family Court: Findings on Children's adjustment, and Proposed Guidelines for the Resolution of Custody and Visitation Disputes, Access/Visitation: General Principles Nr. 2 u. Fn. 2*, auf <http://www.courtinfo.ca.gov/programs/cfcc/resources/publications%20folder/hcvpfcs.pdf>.

<sup>80)</sup> S. allg. *Carol S. Bruch, The Effects of Ideology and Mediation on Child Custody Law and Children's Well-Being in the United States*, 2 INT'L J.L. and Fam. 106 (1988); *Carol S. Bruch, Taking Ourselves Seriously Enough to be Cautious: A Response to Hugh McIsaac*, 5 INT'L J.L. and Fam., 1991, 82; *Bruch/Bowermaster* [Fn. 61], S. 262–269.

<sup>81)</sup> Ein einschlägiges Beispiel stellt die von *Sullivan* und *Kelly* in stark konfliktbeladenen Fällen vorgeschlagene gerichtliche Anordnung dar, die Kindern jedesmal, wenn sie zu einem Besuch aufbrechen oder von ihm zurückkehren, abverlangen würde, buchstäblich durch ein Niemandsland hindurchzugehen. *Sullivan* und *Kelly*, die hilfreiche Erkenntnisse über die Dynamik von Entfremdungsfällen ausbreiten, überzeugen weit weniger, wenn sie rechtliche Reaktionen vorschlagen, s. Fn. 58–69 und begleitenden Text.

<sup>82)</sup> *Kelly* und *Johnston* legen zum Beispiel nahe, daß Kinder, die Merkmale von PA aufweisen, möglicherweise bereits unerträglichem Druck ausgesetzt waren, *The Alienated Child* [Fn. 55], S. 255.

<sup>83)</sup> Die Autorin dieses Aufsatzes erfuhr von PAS zuerst durch einen Psychologen, der zu Hilfe gerufen wurde, als ein achtjähriges Mädchen Selbstmordneigungen entwickelte, während es in einer Anstalt untergebracht war. Das Kind war vollkommen von seiner Mutter getrennt worden, und zwar durch ein Gericht, das der Empfehlung eines Sorgerechts-Sachverständigen gefolgt war, der *Gardners* Grundsätze strikt anwandte. Dieser Sachverständige und sein Partner wenden weiterhin *Gardners* Grundsätze uneingeschränkt an, und zwar selbst angesichts erster Befürchtungen von Mißbrauch. Allerdings sprechen sie jetzt von einer „Parental-Alienation-Angelegenheit“ statt von PAS – so die eingehend recherchierende Journalistin *Karen Winner*, die von einer Elternorganisation damit beauftragt wurde, die familienrechtliche Praxis in den Gerichten von Sacramento, Kalifornien, zu untersuchen [Fn. 22]. Die Psychologin *Vivienne Roseby* vom Judith-Wallerstein-Center for the Family in Transition in Corte Madera, Kalifornien, berichtet, daß sie und ihre Kollegen ähnlichen Schwierigkeiten bei von PAS angeregtem Wechsel des Sorgerechts begegnet seien, darunter in einem Fall, in dem ein zwölfjähriger Junge starb, weil er sich an dem Tag, an dem das Sorgerecht übertragen werden sollte, erhängte. Telefonat mit Dr. *Vivienne Roseby* in Davis, Kalifornien, am 6. 5. 2001.

peuten und Gerichte Vorsicht walten lassen. Eine wachsende Zahl von Untersuchungen dokumentiert die rauhe und manchmal gewalttätige Welt, der ein hoher Prozentsatz von Kindern zu entkommen sucht, die sich in stark konfliktbeladenen Sorgerechtsstreitigkeiten befinden.

PAS, wie es von *Richard Gardner* entwickelt und vorgelegt wurde, hat weder eine logisch konsistente noch eine wissenschaftlich erhärtete Grundlage. Es wird von verantwortungsvollen Sozialwissenschaftlern zurückgewiesen und verfügt weder in der psychologischen Theorie noch in der empirischen Forschung über ein stabiles Fundament. PA, obwohl im Verständnis der zwischen Kind und Eltern auftretenden Schwierigkeiten differenzierter entwickelt, ist seinerseits mit eigenen invasiven, erzwungenen und unbegründeten Maßnahmen verbunden. Anwälte, Richter und psychologische Fachleute, die sich mit Sorgerechtsfragen befassen, sollten sorgfältig überlegen und wohl abgewogen reagieren, sobald Ansprüche vorgebracht werden, die sich auf eine dieser Theorien stützen.

Allgemeiner gesehen sind weit intensiveres interdisziplinäres Training und breitere Kenntnisse in wissenschaftlicher Methodenlehre erforderlich. Sie sollten immer dann zum Tragen kommen, wenn eine neue Hypothese verfochten wird, die – ihre Anerkennung vorausgesetzt – die Auslegung oder Anwendung von familienrechtlichen Prinzipien beeinflusst (zum Beispiel das Konzept „Kindeswohl“). Obgleich es oft nützlich ist, sachverständige Zeugen beizuziehen, sollten Entscheidungsträger lieber ihre Hausarbeiten machen, statt unkritisch der Sichtweise von Experten zu vertrauen. Dieses trifft besonders auf Gebiete wie Psychologie und Psychiatrie zu, in denen selbst Experten über eine große Bandbreite an unterschiedlichen Ansichten verfügen und Fachleute – sei es zufällig, sei es mit Absicht – bisweilen Gutachten erstatten, die ihre Fachkunde übersteigen. Anwälte und Richter sind darin geübt, bohrende Fragen zu stellen, und diese Fähigkeit sollte hier zum Einsatz kommen.

Die wichtigste Frage ist, ob die wissenschaftliche Tauglichkeit aus anerkannten Fachprüfungen hervorgeht, wie etwa der Aufnahme in das DSM-IV<sup>84)</sup> der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft oder in die ICD-10<sup>85)</sup> der Weltgesundheitsorganisation. Wo kein solches Gütesiegel vorliegt, muß man fragen, ob die Anerkennung zwar beantragt, aber verweigert wurde, oder ob eine Vorlage zum Zwecke der Anerkennung verfrüht gewesen wäre. Erkenntnisse, die allzu neu sind oder für die kein anerkannter „Goldstandard“ als Referenz existiert, können trotzdem wertvoll sein<sup>86)</sup>, aber man sollte sich der Frage ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Grenzen deutlich bewußt sein. Hierzu läßt sich eine Reihe von Aspekten prüfen: die Erhebungsauswahl (soweit vorhanden), die der Theorie zugrunde liegt; die Methoden und Annahmen, welche die Datenerhebung beeinflußt haben; die Art und Weise, in der aus den Daten Schlußfolgerungen gezogen wurden; die Wahrscheinlichkeit, mit der saubere Extrapolationen durchgeführt werden können; das Maß, in dem Behauptungen in sich widerspruchsfrei und mit dem anerkannten Wissensstand vereinbar sind; sowie schließlich die Bilanz von möglichem Nutzen und Schaden für den Fall, daß sich die Erkenntnis später als falsch erweisen sollte<sup>87)</sup>.

Die Herausforderung liegt darin, fachliche Fähigkeiten und Standards in die Arbeit einzubringen: einen vorurteilsfreien Verstand, gesunde Skepsis, exaktes Denken und klare Analyse der

Zweckmäßigkeit. Aber gerade weil die Verantwortung so groß ist, gilt dieses auch für die darin liegende Chance. Wie der bekannte Rechtsphilosoph *Jerome Frank* es ausdrückte: „Manche Wünsche werden natürlich niemals Wirklichkeit, so hart wir auch für sie arbeiten. Aber uns steht es immer frei, neurotisches Wunschdenken (*wishful thinking*) durch das zu ersetzen, was *Neurath* treffend nachdenkliches Wünschen (*thinkful wishing*) genannt hat. Laßt uns in diesem Sinne den Wunsch nutzen, daß die Rechtspflege verbessert werden möge. Wenn wir das tun, so gestehen wir ein, . . . daß die Tatsachenfeststellungen der erstinstanzlichen Gerichte oft zu schwerwiegender Ungerechtigkeit führen. Wir werden deshalb versuchen herauszufinden, wie diese Arbeit besser getan werden kann. Ich vermute, diese Bemühungen werden, auch wenn sie bei weitem keine Perfektion erreichen, nicht gänzlich unbelohnt bleiben.“<sup>88)</sup>

<sup>84)</sup> *American Psychiatric Association* [Fn. 11].

<sup>85)</sup> *World Health Organization* [Fn. 11].

<sup>86)</sup> Ein herausragendes Beispiel bildet die Reihe von Veröffentlichungen von *Wallerstein* und ihren Kollegen im Laufe dessen, was sich zu einem 25 Jahre andauernden Projekt entwickelte. Ursprünglich nur als Vorstudie gedacht, um Fragen für spätere Untersuchungen zu entwickeln, hat die Erhebungsauswahl (die weder durch Zufall bestimmt noch wissenschaftlich kontrolliert wurde) dennoch erheblichen Erkenntnisfortschritt gebracht. Viele von *Wallersteins* und *Kellys* anfänglichen klinischen Erkenntnissen (zum Beispiel, daß Kinder auf die Scheidung ihrer Eltern entsprechend ihrer Entwicklungsstufe unterschiedlich reagieren) brachten Zusammenhänge ans Licht, die allseits übersehen worden waren, aber offensichtlich zu sein schienen, sobald auf sie hingewiesen wurde. In der Folge haben wissenschaftlich kontrollierte Untersuchungen anderer Forscher diese Erkenntnisse bestätigt, während andere Ansichten in den Folgejahren der Differenzierung oder Einschränkung bedurften (wie etwa ihr früherer Vorschlag zur gemeinschaftlichen Ausübung der tatsächlichen Obhut). Vgl. z. B. *Carol S. Bruch*, *Parenting At and After Divorce: A Search for New Models*, 79 Mich.L.Rev. 1981, 708–710 (1981) (Erörterung der Methoden) und S. 722–725 (wo die Schlußfolgerung des gemeinsamen Sorgerechts in Frage gestellt wird), mit *Wallerstein/Lewis/Blakelee* [Fn. 10], S. 226–232 f. (wo die Stellungnahme zur gemeinschaftlichen Ausübung der elterlichen Sorge deutlich eingeschränkt und differenziert wird).

<sup>87)</sup> In seiner Entscheidung, die Aussage von *Gardner* über PAS nicht zuzulassen, hat das Gericht der Fortin-Entscheidung deutlich gemacht, daß es sich zum Teil durch ein zustimmendes Votum des Vorsitzenden Richters *Kaye* vom New York Court of Appeal in einem Fall hat leiten lassen, in dem die Zulässigkeit von DNA als Beweismittel geprüft wurde. *People v. Fortin*, 706 N.Y.S.2d 611, 614 (N.Y. Crim. Ct. 2000). Die angeführte Äußerung im Votum von Richter *Kaye* lautet: „Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, bei vielversprechenden neuen wissenschaftlichen Methoden das Risiko des Wegbereiters einzugehen, weil die verfrühte Zulassung als Beweismittel sowohl die Prozeßparteien benachteiligt als auch die Debatte abwürgt, die notwendig ist, um die Richtigkeit einer Methode festzustellen“, *People v. Wesley*, 633 N.E.2d 451, 462 Fn. 4 (N.Y. 1994). S. auch *Chambers v. Chambers*, Nr. CA99-688, 2000 Ark. App. LEXIS 476 (Ark. Ct. App., 21. 6. 2000): Auf erneute Überprüfung bestätigte das Rechtsmittelgericht die Weigerung des erstinstanzlichen Gerichts, Besuche zu erzwingen und den Wechsel des Sorgerechts vorzubereiten – eine Anordnung, von der der vom Vater benannte sachverständige Zeuge gesagt hatte, er sei sicher, daß das Gericht sie werde treffen müssen, da das Kind sich weigere zu gehorchen. Der Sachverständige, ein Jugend- und Kinder-Psychiater, sagte aus, daß die von ihm empfohlenen Schritte „fast mit Sicherheit traumatisch und schmerzhaft [für das Kind] sein würden“. Das Rechtsmittelgericht schloß, daß „sogar [der Sachverständige des Vaters] unter Eid ausgesagt habe, daß das [vom Vater] angestrebte Ergebnis das erhebliche Risiko einer Schädigung des Kindes in sich berge“ und entschied, daß „der Richter sich zu Recht geweigert hat, die Gefahr dieser Schädigung aufzuerlegen.“

<sup>88)</sup> *Jerome Frank*, *Courts on Trial: Myth and Reality in American Justice*, 1949, 79.